

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 13 L 2 - 1988/4

BERICHT

betreffend die Überprüfung der Abwicklung
der bei den Steiermärkischen Landesbahnen
getätigten Investitionen insbesondere
hinsichtlich der Einhaltung der
Vergabevorschriften für das
Land Steiermark.

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
I. PRÜFUNGSauftrag	1
II. ALLGEMEINES	3
III. VERGEBUNG VON LEISTUNGEN	18
IV. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN	24
V. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN AUFTRAGSVERGABEN	26
1. Baubereich	27
a) Strecke Unzmarkt-Tamsweg, Er- richtung einer Waggon- und Fahr- zeugabstellhalle in Murau (1986)	27
b) Errichtung einer Omnibusgarage in Seebach (1987)	34
2. Fahrbetriebsmittel	42
a) Beschaffung von zwei gedeckten Schmalspurwagen mit Schiebewänden und Schiebedach für die Bahnlinie Kapfenberg-Seebach/Turnau (1986)	43
b) Anschaffung von schmalspurigen Staubguttransportwaggons für die Bahnlinie Weiz-Birkfeld (1987)	46
c) Beschaffung eines LKW mit Koffer- aufbau und Ladebordwand für den Standort Weiz (1988)	47
d) Beschaffung eines Linienomni- busses für den Standort Murau (1987)	51
e) Anschaffung eines Gelenkomni- busses für den Standort Kapfen- berg (1986)	55
f) Beschaffung eines gebrauchten Lastkraftwagens für den Stück- gutverkehr in Feldbach (1986)	57

g) Beschaffung eines gebrauchten Mercedes-Reiseomnibusses für den Standort Weiz (1988)	57
h) Beschaffung eines gebrauchten Klein-LKW für den Stückgutverkehr in Weiz (1988)	60
3. Maschinelle Anlagen	62
a) Anschaffung eines mobilen Hebe- bühnensystems, Typ Radgreifer, für den Kraftwagenbetrieb Kapfenberg (1987)	62
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66
a) Ersatzbeschaffung einer EDV- Anlage für die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen (1987)	66
5. Erhaltungsmaßnahmen im Bahnbereich	73
a) Gleisbauarbeiten im Strecken- bereich Unzmarkt-Tamsweg (1987)	74
b) Gleisbauarbeiten im Streckenbe- reich Feldbach-Bad Gleichenberg (1987)	80
c) Oberbauarbeiten Strecke Unzmarkt- Tamsweg (1988)	83
6. Beschaffung von Hilfs- und Betriebs- stoffen	86
a) Beschaffung von Heizölen für die Heizsaison 1987/88	86
b) Beschaffung von Kanzleimaterial	94
VI. ABRECHNUNG	97
VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN	100

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Abwicklung der bei den Steiermärkischen Landesbahnen getätigten Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften für das Land Steiermark überprüft.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 2 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL hat die Einzelprüfungen im besonderen Mag. Anton TACKNER durchgeführt. **Prüfungsgegenstand** waren vorrangig die getätigten Investitionen

- * im Baubereich,
- * auf dem Fahrbetriebsmittelsektor,
- * im Bereich der maschinellen Anlagen,
- * im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- * im Erhaltungsbereich

im Zeitraum 1985 bis 1988.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der durchgeführten Projekte und Investitionen standen in erster Linie

- die Einholung der erforderlichen Genehmigungen,

- die Abwicklung des Ausschreibungs-, Angebots- und Zuschlagsverfahrens sowie
- die Form der Abrechnung

im Mittelpunkt des Interesses.

Der **Schwerpunkt der Überprüfung** wurde auf die **Einhaltung der Vergabevorschriften für das Land Steiermark** gelegt. Hiezu wurden in der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen und am Ort der getätigten Investitionen Erhebungen durchgeführt.

II. ALLGEMEINES

Das Land Steiermark betreibt als einziges Bundesland Österreichs eigene Landesbahnen. Das Betätigungsfeld des Wirtschaftsbetriebes ohne eigene Rechtspersönlichkeit "Steiermärkische Landesbahnen" untergliedert sich in zwei wesentliche Bereiche:

- * Eisenbahnbetrieb
- * Kraftwagenbetrieb

Das Gesamteisenbahnnetz der Steiermärkischen Landesbahnen umfaßt mit Ende des Jahres 1987 eine Streckenlänge von rund 156,5 km. Daneben wird noch die Lokalbahn Mixnitz-St. Erhard auf Rechnung des Eigentümers, das ist die Aktiengesellschaft Lokalbahn Mixnitz-St. Erhard mit Sitz in Wien, vom Land Steiermark betrieben. Im einzelnen besteht das Eisenbahnnetz der Steiermärkischen Landesbahnen aus folgenden sieben Eisenbahnlinien:

EISENBAHNBETRIEB

Bahnlinie	Streckenlänge, km	Betriebsart	Verkehrsart
A. Landeseigene Strecken			
1) Unzmarkt-Tamsweg	65,7	Diesel/Dampf	Personen-/Güterverkehr
2) Weiz-Birkfeld	24,1	Diesel/Dampf	Güterverkehr
3) Feldbach-Bad Gleichenberg	21,2	elek.Gleichstrom	Personen-/Güterverkehr
4) Kapfenberg-Seebach-Turnau	20,1	Diesel	Güterverkehr
5) Gleisdorf-Weiz	15,2	Diesel	Personen-/Güterverkehr
6) Peggau-Übelbach	10,2	elek.Wechselstrom	Personen-/Güterverkehr
B. Betriebsführung durch die Steiermärkischen Landesbahnen			
7) Lokalbahn Mixnitz-St. Erhard	10,4	elek.Gleichstrom	Güterverkehr

Der Kraftwagenbetrieb der Steiermärkischen Landesbahnen wird an vier Stützpunkten betrieben. Es überwiegt bei weitem die Beförderung im Kraftfahrlinienverkehr. Insgesamt werden 16 Kraftfahrlinien mit zusammen 373 km Betriebslänge befahren.

Kraftfahrlinienverkehr

Standort	Anzahl der Kraftfahrlinien	Betriebslänge (km)
Murau	7	163
Weiz	4	63
Feldbach	3	86
Kapfenberg	2	61

Außerdem besitzen die Steiermärkischen Landesbahnen Konzessionen zum Betrieb des Gelegenheitsverkehrs an den Standorten

- Graz,
- Murau,
- Turrach,
- Tamsweg,
- Weiz,
- Kapfenberg,
- Aflenz-Kurort,
- Aflenz-Bahnhof,
- Turnau,
- Feldbach-Landesbahnhof sowie
- Bad Gleichenberg-Bahnhof.

Ferner besorgen die Steiermärkischen Landesbahnen den Arbeiterverkehr für die Vereinigten Edelstahlwerke, Werk Kapfenberg, für die Firma Johann Pengg, Draht- und Walzwerk in Thörl, und für die Firma Elin-Union AG in Weiz. Seit Beginn des Schuljahres 1972/73 werden von den Steiermärkischen Landesbahnen auch Schülerbeförderungen im Kraftfahrlinien- und im Gelegenheitsverkehr durchgeführt. Zusätzlich zum Personenverkehr wird im geringeren Ausmaß auch Güterverkehr auf der Straße betrieben (Berechtigungen für 14 LKW mit den Standorten in Murau, Kapfenberg, Feldbach und Übelbach).

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Steiermärkischen Landesbahnen sind gemessen an den wesentlichsten ertrags- und finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der bedeutendste Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark. Er ist aber auch jener Wirtschaftsbetrieb des Landes, welcher den weitaus größten Gebarungsabgang zu verzeichnen hat.

In den nun folgenden Ausführungen wird die Betriebsergebnisentwicklung der Jahre 1984 bis einschließlich 1987 der Sparten "Bahnbetrieb" und "Kraftwagenbetrieb" sowohl ziffernmäßig als auch graphisch veranschaulicht.

Erfolgsentwicklung des Bahnbetriebes 1984-1987 (in TS)

Periode	1984	1985	1986	1987
Gesamterträge	47.165	45.758	44.482	39.778
Gesamtaufwendungen	132.367	134.285	138.052	132.944
BETRIEBSERGEBNIS	- 85.202	- 88.527	- 93.570	- 93.166

Erfolgsentwicklung des Kraftwagenbetriebes 1984-1987 (in TS)

Periode	1984	1985	1986	1987
Gesamterträge	36.522	34.028	33.620	35.349 *)
Gesamtaufwendungen	38.326	39.250	39.803	39.014
BETRIEBSERGEBNIS	- 1.804	- 5.222	- 6.183	- 3.665

*) Mit 1. Jänner 1987 trat eine Reform im Stückgutverkehr in Kraft. Seit diesem Zeitpunkt wurden Bahnexpressgüter von den Knoten- bzw. Stützpunktbahnhöfen mit LKW's verteilt bzw. eingesammelt. In den Bereichen der Stützpunkte Weiz, Kapfenberg und Feldbach sind eigene LKW's im Einsatz. Auf der Landesbahn Unzmarkt-Tamsweg wurden Bahnexpressgutsendungen

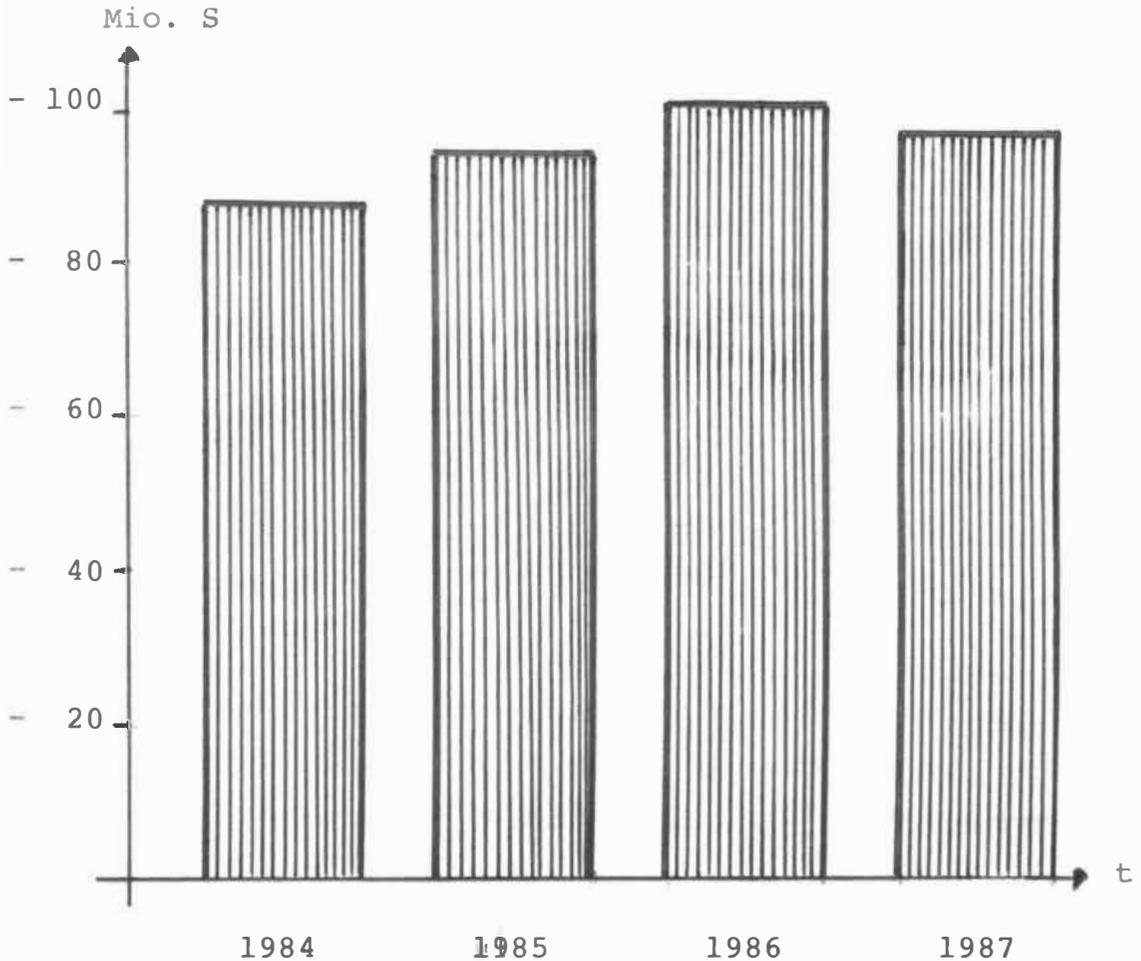
bis zu den Knotenpunkten Murau und Tamsweg auf der Bahn befördert und dann mittels angemieteter LKW's zugestellt oder abgeholt. Diese Veränderung bewirkte im Jahre 1987 auch eine Verschiebung der Erträge vom Bahnbetrieb zum Kraftwagenbetrieb im Ausmaß von rund S 3,462.000,--, sodaß es zum vorhin dargestellten Anstieg der Gesamterträge in der Sparte "Kraftwagenbetrieb" kam.

Daher wird für einen sinnvollen Erfolgsvergleich in der nun folgenden Aufstellung die Betriebsergebnisentwicklung der beiden Sparten komprimiert dargestellt. Nach Berücksichtigung der "sonstigen Gebarung", die vor allem Aufwendungen, welche den beiden Betriebssparten nicht unmittelbar und direkt zugerechnet werden können, und Erträge nach dem Privatbahnunterstützungsgesetz umfaßt, werden die jeweiligen Jahresbilanzergebnisse der Steiermärkischen Landesbahnen in der Ergebniszusammenfassung noch zusätzlich angeführt:

Erfolgsentwicklung des Bahnbetriebes bzw. des Kraftwagenbetriebes 1984-1987 insgesamt (in TS)

Periode	1984	1985	1986	1987
Gesamterträge	83.687	79.786	78.102	75.127
Gesamtaufwendungen	170.693	173.535	177.855	171.958
BETRIEBSERGEBNIS	- 87.006	- 93.749	- 99.753	- 96.831
BILANZERGEBNIS	- 63.872	- 73.911	- 78.143	- 73.155

Betriebsergebnisse 1984-1987



Die vorangegangenen Aufstellungen zeigen sehr deutlich die ständig steigenden Gebarungsabgänge bis einschließlich des Geschäftsjahres 1986 auf. Diese Betriebsverluststeigerung wurde in erster Linie durch die kontinuierlichen Frequenz- bzw. Auslastungseinbrüche verursacht. Durch den hohen Anteil von Aufwendungen mit Fixkostencharakter konnten diese nicht im entsprechenden Ausmaß der rückläufigen Ertragsentwicklung angepaßt

werden. Diese Gebarungsentwicklung führte naturgemäß auch zur zunehmenden finanziellen Belastung des Landeshaushaltes im Rahmen der Abgangsdeckung bzw. Investitionsfinanzierung.

Belastung des Landeshaushaltes durch die Steiermärkischen Landesbahnen 1984-1987 (in TS)

Periode	1984	1985	1986	1987
ord.Haushalt	75.957	78.995	81.760	81.760
außerordentl. Haushalt	-	5.794	8.120	-

Im Jahre 1987 setzte sich der Frequenz- bzw. Auslastungsrückgang fort, sodaß der Wirtschaftsbetrieb auf der Einnahmenseite weitere Einbußen hinnehmen mußte. In diesem Geschäftsjahr waren jedoch speziell im Bereich des **Personalaufwandes** sowie im Bereich des **Sachaufwandes im Bau- und Bahnerhaltungsdienst** gegenüber dem Vorjahr spürbare Veränderungen zu verzeichnen.

Personalaufwand

Der Personalstand ohne Lehrlinge (stichtagsbezogen) der Steiermärkischen Landesbahnen entwickelte sich infolge von natürlichen Abgängen in den letzten vier Jahren wie folgt:

Stichtag	1.1.1985	1.1.1986	1.1.1987	1.1.1988
Personalstand	326	315	302	278

Wie aus der vorangegangenen Aufstellung ersichtlich ist, wurden auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen Personalabgänge größtenteils nicht mehr nachbesetzt. Im Betrachtungszeitraum war die Personalreduzierung in der Periode 1987 (ausschließlich im Bahnbetrieb) am größten. Trotz der allgemeinen Bezugserhöhung reduzierte sich dadurch der insgesamte Personalaufwand der Steiermärkischen Landesbahnen inklusive Ruhe- und Versorgungsgenüsse gegenüber dem Vorjahr um rund 2,7 %. Der Sachaufwand im Bereich des Bau- und Bahnerhaltungsdienstes lag im Geschäftsjahr 1987 um rund 17 % unter dem Wert des Vorjahres. Dadurch gelang es den Steiermärkischen Landesbahnen trotz weiterer Einnahmenrückgänge den Gebarungsabgang zu stabilisieren bzw. der Betriebsverlust reduzierte sich gegenüber dem Geschäftsjahr 1986 um knapp 3 Mio. Schilling.

Investitionstätigkeit bzw. Sachausgaben im Zeitraum 1985-1987

Wie bereits dargestellt wurde, liegt der Schwerpunkt der gegenständlichen Prüfung in der Abwicklung von Investitionsvorhaben sowie Erhaltungsmaßnahmen insbesondere hinsichtlich der **Einhaltung der Vergebungsvorschriften für das Land Steiermark**. In den nun folgenden Ausführungen wird einleitend ein allgemeiner Überblick über das getätigte Investitionsvolumen bzw. über das Ausmaß der jährlichen Sachausgaben der Steiermärkischen Landesbahnen im Beobachtungszeitraum gegeben.

INVESTITIONEN/SACHAUSGABEN 1985-1987 (IN TS)

P E R I O D E	1985	1986	1987
ZUGÄNGE ANLAGEVERMÖGEN			
* Bahnbetrieb	15.169	28.320	27.013
* Kraftwagenbetrieb	9.482	3.891	6.357
* Direktion	427	115	2.963
* In Bau bef. Anlagen	24.360	27.912	20.484
ZUGÄNGE INSGESAMT 1)	49.438	60.238	56.817
* Umbuchungen innerhalb der Anlagenkonten	- 18.010	- 29.181	- 31.615
JAHRESINVESTITIONSVOLUMEN PRO PERIODE	<u>31.428</u>	<u>31.057</u>	<u>25.202</u>
SACHAUSGABEN			
* Bahnbetrieb	52.033	52.544	48.730
* Kraftwagenbetrieb	12.261	11.674	10.977
SACHAUSGABEVOLUMEN PRO PERIODE	<u>64.294</u>	<u>64.218</u>	<u>59.707</u>
1) hiervon aktivierte Eigen- leistungen d. Personals	2.129	1.423	323

Wie die vorangegangene Aufstellung zeigt, wurde im Beobachtungszeitraum 1985 bis einschließlich 1987 ein jährliches Investitionsvolumen von durchschnittlich 29,2 Mio. Schilling abgewickelt. Naturgemäß lag der volumenmäßige Schwerpunkt der Investitionstätigkeit im Bahnbetrieb. Der Landesrechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung **stichprobenartig** aus einer Vielzahl von Vorhaben **folgende Projekte einer näheren Betrachtung unterzogen:**

*** BAUBEREICH**

- Errichtung einer Waggon- und Fahrzeugabstellhalle in Murau (1986)
- Errichtung einer Omnibusgarage in Seebach (1987)

*** FAHRBETRIEBSMITTEL**

- Beschaffung von zwei gedeckten Schmalspurwagen mit Schiebewänden und Schiebedach für die Bahnlinie Kapfenberg-Seebach/Turnau (1986)
- Anschaffung von schmalspurigen Staubguttransportwaggons für die Bahnlinie Weiz-Birkfeld (1987)
- Beschaffung eines LKW's mit Kofferaufbau und Ladebordwand für den Standort Weiz (1988)
- Beschaffung eines Linienomnibusses für den Standort Murau (1987)
- Anschaffung eines Gelenkomnibusses für den Standort Kapfenberg (1986)

- Beschaffung eines gebrauchten LKW's für den Stückgutverkehr in Feldbach (1986)
- Beschaffung eines gebrauchten Mercedes-Reiseomnibusses für den Standort Weiz (1988)
- Beschaffung eines gebrauchten Klein-LKW's für den Stückgutverkehr in Weiz (1988)

* **MASCHINELLE ANLAGEN**

- Anschaffung eines mobilen Hebebühnensystems, Typ Radgreifer, für den Kraftwagenbetrieb Kapfenberg (1987)

* **BETRIEBS- UND GESCHÄFTSAUSSTATTUNG**

- Ersatzbeschaffung einer EDV-Anlage für die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen (1987)

Bei den Sachausgaben konzentrierte sich die Überprüfung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Einhaltung der Vergabevorschriften des Landes Steiermark in erster Linie auf Vergaben von **Erhaltungsmaßnahmen** im Bahnstreckenbereich (Oberbauarbeiten) sowie die Beschaffung von **Hilfs- und Betriebsstoffen**.

* **ERHALTUNGSMASSNAHMEN IM BAHNSTRECKENBEREICH**

- Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Unzmarkt-Tamsweg (1987)

- Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Feldbach-Bad Gleichenberg (1987)
- Oberbauarbeiten Strecke Unzmarkt-Tamsweg (1988)

*** BESCHAFFUNG VON HILFS- UND BETRIEBSSTOFFEN**

- Beschaffung von Heizölen für die Heizsaison 1987/88
- Beschaffung von Büromaterial im Betrachtungszeitraum 1985 bis 1987

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß der Einsatz von öffentlichen Finanzmitteln bei den Steiermärkischen Landesbahnen im wesentlichen in den Bereichen

- * Personalausgaben,
- * Sachausgaben und
- * Investitionen

erfolgt. Während sich die Einsparungen auf dem Personalsektor infolge von Rationalisierungen in erster Linie auf den natürlichen Abgang konzentrieren, kommt in einer Phase der Stagnation bzw. Rezession auf der Einnahmenseite im Bereich der Investitionen und Sachausgaben zum Zwecke der Kostensenkung und damit zur Verluststabilisierung der Einhaltung der Vergabungsvorschriften des Landes Steiermark eine besondere Bedeutung zu. Abgesehen davon, daß die Steiermärkischen Landesbahnen zur Einhaltung der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark ohnehin verpflichtet sind,

vertritt der Landesrechnungshof die grundsätzliche Auffassung, daß die Ausschreibung von Leistungen unter Einhaltung der bezugnehmenden Vergabevorschriften

- * eine kritikfreie Vergabe gewährleistet,
- * den wirtschaftlich gebotenen Wettbewerb sicherstellt

und somit auch die Grundlage für den

- * wirtschaftlichen,
- * zweckmäßigen und vor allem den
- * sparsamen

Einsatz der finanziellen Mittel bildet. Angesichts der Tatsache, daß die Steiermärkischen Landesbahnen im Bereich der Investitionen bzw. Sachausgaben jährlich ein Volumen von durchschnittlich knapp 100 Mio. Schilling abwickeln, ist auf Grund der hohen Gebarungsabgänge der Einhaltung der Vergabevorschriften und damit der Sicherung des wirtschaftlichen Einsatzes der Finanzmittel für Investitions- und Sachausgaben ein besonders hoher Stellenwert einzuräumen.

III. VERGEBUNG VON LEISTUNGEN

Unter Vergabung sind alle Vorgänge zu verstehen, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen, d.s. Ausschreibung, Anbot und Zuschlag.

- * Die **Ausschreibung** ist die nach festen Regeln an Unternehmer gerichtete Einladung, Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen.
- * Das **Anbot** ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung unter Einhaltung festgelegter Bestimmungen erbringen zu wollen.
- * Der **Zuschlag** ist die Verständigung eines Bieters durch den Auftraggeber von der Annahme seines Angebotes.

Für Arbeiten und Lieferungen bzw. Leistungen, die von den Steiermärkischen Landesbahnen vergeben werden, gelten die Bestimmungen der **Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark**.

Die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark wurde in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark" vom 1. Oktober 1965, Nummer 299, wiederverlautbart. Diese Vergabungsvorschrift wurde mehrmals abgeändert und zwar letztmalig mit einer Veröffentlichung in der Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark Nummer 109/85. Subsidiär zu den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für

das Land Steiermark gelten auch die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 "Vergabung von Leistungen". Speziell für den Bahnbetrieb werden dann seitens der Steiermärkischen Landesbahnen noch die ergänzenden Angebotsbedingungen und Vertragsbestimmungen der Österreichischen Bundesbahnen für die Ausführung von Bauleistungen herangezogen.

Bei ordnungsgemäßer Anwendung dieser Vorschriften ist die Einhaltung der Grundsätze

- * **Wettbewerb,**
- * **Zuverlässigkeit,**
- * **Befugnis,**
- * **Fähigkeit sowie**
- * **angemessener Preis**

sichergestellt und können die Vergaben nach dem Bestbieterprinzip unter "Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte" erfolgen.

Eines der wesentlichsten Kriterien für **beschränkte und öffentliche Ausschreibungen** ist die Einhaltung genau festgelegter Regeln für das Vergabungsverfahren.

Hier sind die Art und Weise

- * wie Anbote einzuholen sind,
- * wie die Anbotseröffnung stattzufinden hat,
- * wie die Prüfung durchzuführen ist und

* wie der Zuschlag zu erteilen ist,

die Hauptkriterien.

Für die **Art der Vergabung** sieht die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark

- * die öffentliche Ausschreibung,
- * die beschränkte Ausschreibung und
- * die freihändige Vergabung

vor.

Als **Wertgrenzen** sind bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Bereich der Steiermärkischen Landesbahnen für den Gesamtwert der Leistungen bei

- * **beschränkten Ausschreibungen eine Million Schilling** sowie bei
- * **freihändiger Vergabung S 40.000,--**

nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark einzuhalten.

Diese Wertgrenzen dürfen nicht durch **Stückelungen** umgangen werden, d.h., eine zusammengehörige Leistung ist grundsätzlich ungeteilt auszuschreiben, anzubieten und zuzuschlagen. Für die Wahl der Ausschreibungsart wird das Kriterium der **Zweckmäßigkeit** herangezogen.

Gründe für die Durchführung einer **beschränkten Ausschreibung** sind z.B. dann gegeben, wenn die verlangte

Leistung nur von bestimmten Unternehmen ausgeführt werden kann, wenn also beispielsweise besondere Anforderungen an die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gestellt werden.

Für die **freihändige Vergebung** sind jene Fälle angeführt, in denen sie angewendet werden kann:

Sie kann beispielsweise dann zweckmäßig sein, wenn die Leistungen im Inland nur von einer bestimmten Firma in entsprechender Güte oder Art durchgeführt werden kann, wenn dringender Bedarf - z.B. bei Gefahr in Verzug - gegeben ist oder wenn der mit einer Ausschreibung verbundene Aufwand im Hinblick auf den geringen Wert der Leistung (S 40.000,--) wirtschaftlich nicht vertretbar wäre.

Der Landesrechnungshof stellt aber auch im Zusammenhang mit der Vergebung von Leistungen insbesondere im Baubereich nachstehendes fest:

Um eine Vergebung von Leistungen unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen an den tatsächlichen Bestbieter zu gewährleisten, ist es u.a. erforderlich, daß die auf Grund einer Ausschreibung ausgearbeiteten Angebote miteinander vergleichbar sind. Von ganz besonderer Bedeutung ist hierbei, daß die **Beschreibung der Leistung möglichst erschöpfend ist und vor allem, daß sämtliche erforderlichen Leistungen im erforderlichen Ausmaß im Leistungsverzeichnis** aufscheinen. Es soll und muß das ausgeschrieben werden, was letztlich auch zur Ausführung gelangt. Nur so ist es möglich, daß sich eine spekulative Anbotslegung nicht

zum Nachteil des Auftraggebers auswirken kann. Dieser ganz wesentliche Punkt für eine ordnungsgemäße Vergabe von Leistungen wurde im Zuge dieses Prüfungsauftrages nicht untersucht, da hiezu eine detaillierte, **fachtechnische Überprüfung** der Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Planung notwendig gewesen wäre. Gegenstand war in diesem Fall keine bautechnische Prüfung, sondern eine Prüfung hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark.

Weiters stellt der Landesrechnungshof zum Problemkreis **"Verhandlungen mit den Bietern"** grundsätzlich fest:

Die Vergabevorschriften der öffentlichen Auftraggeber verbieten ein Verhandeln zwischen der ausschreibenden Stelle und den Bietern über Preise und Preisnachlässe während des Vergabeverfahrens.

Die einschlägige ÖNORM A 2050 verbietet im Abschnitt 4.4 ausdrücklich das Verhandeln mit den Bietern wie folgt:

"4.4 Verhandlung mit Bietern

Während des Vergabeverfahrens darf der Auftraggeber mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln. Unzulässig sind insbesondere Verhandlungen über eine Änderung der Anbote, welche die Erlangung von Preisnachlässen - auch in Form von nicht gesondert vergüteten zusätzlichen Leistungen - bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen."

In der Vergabevorschrift für das Land Steiermark ist zwar das Verhandeln mit den Bietern während des

Vergabungsverfahren nicht ausdrücklich verboten. Nach § 1 gilt jedoch der freie Wettbewerb und nach § 11 ist von den Angeboten der engeren Wahl jenes zu wählen, das nach eingehender Erwägung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das günstigste anerkannt wird. Hieraus ist eindeutig abzuleiten, daß auch nach der Vergabevorschrift für das Land Steiermark ein Verhandeln mit den Bietern verboten ist.

Zu dem oft vorgebrachten Argument, man könne sich durch nachträgliches Verhandeln enorm viel einsparen, ist folgender Sachverhalt anzuführen:

Den Bietern ist in den meisten Fällen von vornherein bekannt, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise verändern will. Jeder Bieter, der sein Angebot ernst meint, ist daher gezwungen, in Form eines Verhandlungszuschlages jene Kosten zusätzlich einzukalkulieren, von denen er annimmt, daß sie nachher herunterverhandelt werden. Nun ist auch der verhandelnden Stelle unklar, wie groß die Höhe des einkalkulierten Verhandlungszuschlages ist, sodaß letztlich in der Regel durch die nachträgliche nicht vollständige Ausnützung eines Verhandlungszuschlages der Vorteil beim Bieter liegt und damit das gesamte Preisniveau gehoben wird. Stimmt der Bieter jedoch über das Maß der kostentragenden Preise hinaus Reduzierungen zu, so wirkt sich das nachteilig auf die Qualität der ausgeführten Leistungen aus bzw. stellen sich Insolvenzen mit den kostenerhöhenden Nebenwirkungen für den Auftraggeber ein. Unter diesem Gesichtspunkt sind Preisreduktionen durch Preisverhandlungen letztlich nur momentane Scheinerfolge.

IV. AUSSCHREIBUNGSUNTERLAGEN

Der Landesrechnungshof hat eine Überprüfung der Ausschreibungsunterlagen, und zwar hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen der Angebote durchgeführt. Der Landesrechnungshof konnte bei der Durchsicht der Ausschreibungsunterlagen feststellen, daß diese die für den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf notwendigen Festlegungen enthalten.

So wurden in den Anbotsbedingungen folgende wesentliche Punkte aufgenommen:

- * Genaue Festlegung der Zuschlags- und Bindefrist, gerechnet vom Tag der Anbieteröffnung.
- * Exakte Festlegung, ob nach festen oder veränderlichen Preisen zu kalkulieren ist.
- * Genaue Festlegung der Fertigstellungs- bzw. Lieferfristen.
- * Bei Nichteinhaltung der Fertigstellungs- bzw. Lieferfristen wurde ein Pönale fixiert.
- * Wesentliche Bestimmungen über die Rechnungslegung.
- * Referenzliste über bisher durchgeführte Lieferungen und Leistungen.

- * Bei Gleisarbeiten ist z.B. der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung gleicher Arbeiten zu liefern. Hierzu ist von den Firmen ein bereits vorgedrucktes Formblatt über bisher geleistete Gleisbauarbeiten auszufüllen.

- * Festlegungen hinsichtlich der Gewährleistung.

- * Bestimmung, wonach eine Verminderung des Liefer- und Leistungsumfanges zu keiner Erhöhung des Einheitspreises berechtigen.

Da in vielen Bereichen insbesondere bei den sonstigen Betriebsmitteln auch Teilvergaben durchgeführt werden, wäre in den allgemeinen Bedingungen auch ein Hinweis dahingehend zweckmäßig, daß die Steiermärkischen Landesbahnen sich Teilvergaben ausdrücklich vorbehalten.

V. FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN AUFTRAGSVERGABEN

Der Landesrechnungshof kann trotz einzelner Anregungen und Kritikpunkte feststellen, daß Auftragsvergaben im Bereich der Steiermärkischen Landesbahnen im wesentlichen ordnungsgemäß erfolgen und daß sämtliche Bedienstete, die mit Auftragsvergaben befaßt sind, bemüht waren, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß bedingt durch bahnspezifische Investitionen und die Verteilung der Betriebsstandorte auf weite Bereiche der Steiermark oftmals nur ein äußerst kleiner Bieterkreis zur Verfügung steht. In diesem Zusammenhang wird beispielsweise auf die Anschaffungen von Spezialgeräten oder die langen Transportwege zu den einzelnen Linien hingewiesen.

Positiv kann erwähnt werden, daß die Steiermärkischen Landesbahnen bereits die Empfehlungen des Landesrechnungshofes im Jahre 1983 hinsichtlich der öffentlichen Ausschreibungen im Baubereich und Erhaltungsdienst aufgegriffen haben. Auch die im Zuge dieser Prüfung vom Landesrechnungshof vorgebrachten Anregungen wurden von den Steiermärkischen Landesbahnen unmittelbar durchgeführt. So werden z.B. sämtliche Anbotsvordrucke nach der Anbotseröffnung ab sofort in besonderer Weise gekennzeichnet. Weiters wurden die Anregungen einer Neukonzeption eines Eröffnungsprotokolles sofort aufgegriffen.

1. Baubereich

a) Strecke Unzmarkt - Tamsweg, Errichtung einer Waggon- und Fahrzeugabstellhalle in Murau (1986)

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurden

- * die Baumeisterarbeiten,
- * die Stahlbau- und Anstreicherarbeiten,
- * die Spengler- und Gewichtsschlosserarbeiten und
- * die Lieferung und Montage von Hallentoren

ausgeschrieben.

Entsprechend der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark wurden die Baumeisterarbeiten - da die zu erwartende Anbotshöhe über eine Million Schilling lag - öffentlich, die Stahlbau- und Anstreicherarbeiten bzw. die Spengler- und Gewichtsschlosserarbeiten und die Lieferung und Montage von Hallentoren - da die Anbotshöhe unter einer Million Schilling lag - beschränkt ausgeschrieben.

Die übrigen noch anfallenden Arbeiten wurden, da der Leistungsumfang unter S 40.000,-- lag, freihändig vergeben.

Ebenso wurden die Projektierungsarbeiten und Bauaufsichtsarbeiten an Ziviltechniker bzw. an ein Planungsbüro freihändig vergeben. Diese Vorgangsweise entspricht den Vergabebestimmungen. Auch die Gebührenordnungen für Ziviltechnikerleistungen, herausgegeben

von der Bundesingenieurkammer, sind auf diese freien Vergaben ausgerichtet.

Die Anbotssteller mußten ihr Anbot bis zum festgesetzten Termin bei den Steiermärkischen Landesbahnen einreichen.

Die Firmen konnten der Anbotseröffnung beiwohnen und die aufgenommene Niederschrift (Eröffnungsprotokoll) mitfertigen. In dieser Niederschrift über die Öffnung der Angebote wurden die Namen der Bieter in der Reihenfolge des Einlangens der Angebote und die Bruttoangebotssummen eingetragen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach dem in Verwendung stehenden Formular für die Niederschrift (Beilage 1) der angebotene Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer einzutragen wäre. Um hier Irrtümer zu vermeiden, wird angeregt, sich bei den Eintragungen unbedingt formularkonform zu verhalten.

In diesem Zusammenhang und auf Grund von weiteren Feststellungen, die noch dargelegt werden, wurde eine Neukonzeption eines Eröffnungsprotokollformulares diskutiert.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes sollte das gegenständliche Formular Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Vergebungsvorschrift im Bereich der Bieterleistung zumindest folgende Spalten aufweisen:

- Laufende Nummer
- Name/Firmenwortlaut des Bieters
- Datum der Einreichung
- Angebotener Gesamtpreis (ohne USt.)
- Nachlässe

- Skonti
- Besondere Anmerkungen

Diese Anregung wurde positiv aufgenommen, und es werden bereits Überlegungen bezüglich einer Umgestaltung des derzeit in Verwendung stehenden Eröffnungsprotokolles angestellt.

Weiters wurde der Beginn sowie das Ende der Anbotseröffnung und die Gesamtanzahl der Angebote vermerkt.

Wie bereits festgestellt, ist in der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark der Vorgang über die Eröffnung der Angebote geregelt. Noch wesentlich ausführlicher ist die Regelung dieses Vorganges in der ÖNORM A 2050 im Abschnitt 4.2 dargestellt. Da die ÖNORM A 2050 subsidiär zur Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark anzuwenden ist, sind auch diese Vorschriften bei der Vergabung von Leistungen einzuhalten. In diesem Abschnitt der ÖNORM A 2050 ist u.a. geregelt, daß **alle Teile der Angebote in besonderer Weise so zu kennzeichnen (zu lochen) sind, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.**

Die Angebote für das gegenständliche Bauvorhaben sind gebunden, sodaß eine besondere Kennzeichnung im Zuge des Anbotseröffnungsverfahrens entbehrlich ist. Allerdings wurde auch festgestellt, daß

- * ein Anbot bei den Baumeisterarbeiten, und zwar das der Firma Dipl.-Ing. Holweg, Bau- und Zimmermeister, Murau,

- * sämtliche Angebote für die Spengler- und Gewichts-schlosserarbeiten und
- * die Angebote für die Lieferung und Montage von Hallentoren

nicht gebunden waren. Da auch eine andere Kennzeichnung bei diesen Angeboten nicht erfolgte, wurde bei diesen die Forderung der ÖNORM A 2050 in dieser Hinsicht nicht erfüllt. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher in Zukunft entweder sämtliche Angebote zu binden oder nach der Angebotseröffnung, diese in besonderer Weise zu lochen oder zu versiegeln.

Nach erfolgter Prüfung bzw. Durchrechnung der Angebote wurde eine Bieterreihung vorgenommen.

Bei der öffentlichen Ausschreibung für **die Baumeisterarbeiten** wurden von insgesamt 17 Firmen Anbotsunterlagen bei der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen abgeholt. Von diesen Firmen haben zehn ein Angebot innerhalb der gestellten Frist gelegt. Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

F i r m a	Nettoanbotssumme
1. Baumeister Ing.Gladik,Murau	S 1,081.487,--
2. Baumeister Ing.Petautschnig,Murau	S 1,196.430,--
3. Fa. STUAG, Graz	S 1,269.357,--
4. Fa. STRABAG, Graz	S 1,324.890,--
5. Fa. TS-Bau,Bauunternehmung,Murau	S 1,342.970,--
6. Fa. Dipl.-Ing.Holweg, Murau	S 1,434.276,--
7. Fa. TEERAG-ASDAG, Graz	S 1,452.640,--
8. Fa. Zaunfuchs, Judenburg	S 1,462.200,--
9. Fa. Felice & Söhne, Judenburg	S 1,531.701,--
10. Fa. Wilfling, Bauunternehmung,Graz	S 1,627.275,--

Die Zustimmung für die Vergabe der Baumeisterarbeiten an die Firma Ing. Sepp Gladik, Baumeister in Murau, erfolgte durch die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 3. Februar 1986. Die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte sodann mittels Schluß- und Gegenschlußbrief vom 24. Februar 1986.

Die Vergabe der Baumeisterarbeiten erfolgte unter Einhaltung der Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark ordnungsgemäß an den Bestbieter.

Zur beschränkten Ausschreibung **der Spengler- und Gewichtsschlosserarbeiten** wurden sechs Firmen eingeladen. Davon haben vier Firmen ein Anbot gelegt.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingereichten Angebote ergab sich folgende Reihung:

F i r m a	Nettoanbotssumme
1. Fa. Zeman & Co., Fassadenbau, Scheifling	S 710.596,--
2. Fa. Stoppacher, Stahl- und Fassadenbau, Weiz	S 747.295,--
3. Fa. Puntigam KG, Stahl- und Fassadenbau, Feldbach	S 818.121,--
4. Fa. Mandl, Fassadenbau, St. Ruprecht a.d. Raab	S 859.614,--

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1986 erfolgte die Vergabe an die Firma Zeman & Co., Fassadenbau, Scheifling, mittels Schluß- und Gegenschlußbrief.

Die Vergabe erfolgte unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß an den Bestbieter.

Die **Stahlbau- und Anstreicherarbeiten** wurden beschränkt ausgeschrieben. Von den fünf eingeladenen Firmen haben vier ein Angebot gelegt.

Nach erfolgter Prüfung der Angebote ergab sich nachstehende Reihung:

F i r m a	Nettoanbotssumme
1. Fa. Stoppacher GmbH, Stahlbauunternehmen, Weiz	S 705.050,--
2. Fa. Puntigam KG, Stahlbauunternehmen, Feldbach	S 727.200,--
3. Fa. Grabner, Stahlbauunternehmen, Hartberg	S 813.200,--
4. Fa. Zeman, Stahlbauunternehmen, Scheifling	S 874.010,--

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 3. Februar 1986 die Zustimmung zur Vergabe dieser Arbeiten an die Firma Stoppacher GmbH., Stahlbauunternehmen, Weiz, mit einer Anbotssumme von S 705.050,-- erteilt. Die Vergabe an die Firma Stoppacher erfolgte mittels Schluß- und Gegenschlußbrief vom 24. Februar 1986.

Die Vergabe erfolgte unter Einhaltung der Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark an den Bestbieter.

Die Lieferung und Montage von Hallentoren wurde beschränkt ausgeschrieben. Hiezu wurden fünf Firmen eingeladen, wovon vier Firmen ein Anbot legten.

Nach fachtechnischer und rechnerischer Überprüfung der eingereichten Angebote ergab sich nachstehende Reihung:

F i r m a	Nettoanbotssumme
1. Fa. Siegfried Apoloner, Schlosserei- und Torbau, Neumarkt	S 184.260,--
2. Fa. Lindpointner Ges.m.b.H.,Linz	S 215.210,--
3. Fa. EOS-Tore Ges.m.b.H., St.Peter am Freienstein	S 233.385,--
4. Fa. Gladik, Schlosserei, Murau	S 242.240,--

Mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 1986 wurde die Zustimmung zur Vergabe dieser Arbeiten an die Firma Siegfried Apoloner, Schlosserei und Torbau in Neumarkt erteilt. Die Vergabe dieser Arbeiten erfolgte mittels Schluß- bzw. Gegenschlußbrief. Die Vergabe erfolgte unter Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen ordnungsgemäß an den Bestbieter.

b) Errichtung einer Omnibusgarage in Seebach (1987)

Für das gegenständliche Bauvorhaben wurden

- * die Baumeisterarbeiten,
 - * die Stahlbauarbeiten,
 - * die Vorplatz- und Zufahrtsstraßenerstellung,
 - * die Spenglerarbeiten,
 - * die Trockenverglasungsarbeiten und
 - * die Lieferung und Montage von Sektionaltoren
- ausgeschrieben.

Entsprechend der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark wurden die einzelnen Arbeiten beschränkt ausgeschrieben, da die zu erwartende Anbotshöhe unter einer Million Schilling lag. Hiezu wird jedoch festgestellt, daß bei den Baumeisterarbeiten letztlich der Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer knapp über einer Million Schilling gelegen ist. Der Landesrechnungshof empfiehlt in Hinkunft Lieferungen und Leistungen, die ein Anbotsergebnis nahe an der Millionengrenze erwarten lassen, von vornherein öffentlich auszuschreiben. Letztlich läßt ein möglichst weiter Bieterkreis die preisgünstigste Durchführung einer Arbeit erwarten.

Weiters wird bemerkt, daß die Angebote bei allen ausgeschriebenen Arbeiten im Zuge des Anbotseröffnungsverfahrens nicht besonders gekennzeichnet wurden. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, daß entsprechend der ÖNORM A 2050 sämtliche Angebote in besonderer Weise zu kennzeichnen (lochen oder versiegeln) sind.

Zur beschränkten Ausschreibung der **Baumeisterarbeiten** wurden insgesamt sieben Firmen eingeladen, wovon fünf Firmen ein Anbot gelegt haben. Die Angebotsprüfung brachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen	
1. Firma Wilfling, Bauunternehmen Ges.m.b.H., Graz-Kapfenberg	S	867.190,--
2. Firma Hinteregger & Söhne, Bau- gesellschaft, Niklasdorf	S	918.234,--
3. Firma Porr, Baugesellschaft, Kapfenberg	S	934.810,--
4. Firma Schneller, Bauunternehmen, Bruck a.d.Mur	S	946.249,--
5. Firma Hitthaller & Trixl, Bau- gesellschaft, Kapfenberg	S	964.721,--

Nach den Bestimmungen der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark wurde nach Zustimmung der steiermärkischen Landesregierung vom 12. Oktober 1987 die Firma Wilfling, Bauunternehmen Ges.m.b.H., Graz-Kapfenberg mit dem Auftrag betraut.

Zur beschränkten Ausschreibung der **Vorplatz- und Zufahrtsstraßenherstellung** wurden zehn Firmen eingeladen, wovon acht ein Anbot legten.

Die Anbotsprüfung brachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen	
1. Firma Hinteregger & Söhne, Baugesellschaft, Niklasdorf	S	466.640,--
2. Firma Wilfling, Bauunternehmen, Graz-Kapfenberg	S	483.450,--
3. Firma Asphalt-Mischgut GmbH., Bruck a.d. Mur	S	499.190,--
4. Firma Strabag, Baugesellschaft, Mürzhofen	S	499.550,--
5. Firma Granit, Bauunternehmen GmbH., Bruck a.d.Mur	S	499.950,--
6. Firma Schneller, Bauunternehmen, Bruck a.d.Mur	S	515.985,--
7. Firma Allgemeine-Baugesellschaft A.Porr AG, Zweigniederlassung Kapfenberg	S	534.495,--
8. Firma Hitthaller & Trixl Baugesellschaft m.b.H., Kapfenberg	S	546.645,--

Die Vergabe erfolgte an den Bestbieter, die Firma Hinteregger & Söhne. Der erforderliche Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung für diese Vergabe wurde am 12. Oktober 1987 eingeholt.

Für die Durchführung der **Stahlbauarbeiten** wurde von den Steiermärkischen Landesbahnen eine beschränkte Ausschreibung vorgenommen, zu welcher insgesamt fünf Firmen geladen wurden. Die Anbotsprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen	
1. Firma Johann Grabner, Stahlbau, Hartberg	S	327.800,--
2. Firma Puntigam, Stahlbau KG, Feldbach	S	385.500,--
3. Firma Stoppacher GmbH., Stahlbau, Weiz	S	521.970,--
4. Zeman Bauelemente, Produktions-GmbH., Scheifling	S	640.700,--
5. Firma Heidenbauer, Metallbau, Bruck a.d.Mur	S	721.310,--

Nach den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark wurde der Auftrag nach Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Oktober 1987 an die Firma Grabner, Stahlbau in Hartberg, vergeben.

Die **Spenglerarbeiten** wurden beschränkt ausgeschrieben. Von den fünf geladenen Firmen haben nur zwei Firmen ein Anbot gelegt.

Die Prüfung der Angebote erbrachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen	
1. Firma Zeman & Co., Metallbau, Scheifling	S	685.195,--
2. Firma Stoppacher GmbH., Stahl- und Industriebau, Weiz	S	729.250,--

Die Arbeiten wurden mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Oktober 1987 an die Firma Zeman & Co., Metallbau, Scheifling, vergeben.

Im Zusammenhang mit der gegenständlichen Vergabe möchte der Landesrechnungshof noch auf folgendes hinweisen:

Die ersten Ausschreibungen für den Bau der Omnibusgarage Seebach wurden im August 1987 durchgeführt. Die Ausschreibung der Spenglerarbeiten erfolgte Mitte September 1987. Die Zustimmung für die Vergaben durch die Steiermärkische Landesregierung lag Mitte Oktober 1987 vor. Da die Arbeiten noch vor dem Winter abgeschlossen werden sollten, mußten kurze Fertigstellungstermine gesetzt werden. Der Großteil der geladenen Firmen konnten daher z.B. bei den Spenglerarbeiten wegen Auslastung ihrer Betriebe zu diesem Termin kein Anbot legen.

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, daß bei einer etwas längerfristigen Investitionsplanung es durchaus möglich sein müßte, Ausschreibungen auf dem Bausektor nicht in der Hauptsaison durchzuführen, in der die Firmen voll ausgelastet sind. Nur durch eine möglichst breite Anbotslegung ist es nämlich auch möglich, günstigere Preise zu erzielen und damit wirtschaftlicher zu bauen.

Die **Lieferung und Montage von Sektionaltoren** für den Neubau der Omnibusgarage in Seebach wurde be-

schränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden fünf Firmen geladen, wovon drei Firmen ein Anbot legten. Die Anbotsprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen
1. EOS-Tore Ges.m.b.H., St.Peter am Freienstein Variante hiezu	S 466.110,-- S 343.810,--
2. Firma Blasnik OHG, Brunn am Gebirge Variante hiezu	S 471.040,-- S 347.880,--
3. Firma Lindpointner Ges.m.b.H., Linz	S 542.040,--

Nach den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark und dem Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. Dezember 1987 wurde die Firma EOS-Tore Ges.m.b.H., St. Peter am Freienstein, als Bestbieter mit dem Auftrag betraut.

Die **Trockenverglasungsarbeiten** wurden beschränkt ausgeschrieben. Von den fünf geladenen Firmen haben alle ein Anbot gelegt. Die Ausschreibung wurde von den Steiermärkischen Landesbahnen im Sinne des § 12 Abs. 3 der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark zur Gänze aufgehoben, da selbst das Mindestanbot als zu hoch befunden wurde. Billigstbieter war die Firma Kohlhauser GmbH., Kapfenberg, mit einer Anbotssumme von S 231.576,-- ohne USt.

Daraufhin erfolgte eine neuerliche beschränkte Ausschreibung der Trockenverglasungsarbeiten, zu der fünf Firmen eingeladen wurden. Von den fünf Firmen haben vier Firmen ein Anbot gelegt.

Nach rechnungsmäßiger Prüfung der Angebote ergab sich folgende Reihung:

F i r m a	Nettoanbotssummen
1. Firma Ferro-Glas, Metall- und Glasverarbeitungstechnik Ges.m.b.H. & Co. KG, Graz	S 197.280,--
2. Firma Zeman & Co. Ges.m.b.H., Scheifling	S 207.964,--
3. Firma Heidenbauer, Metallbau Ges.m.b.H., Bruck a.d.Mur	S 218.762,--
4. Firma Ludwig Brandstätter Ges.m.b.H., Stahl- und Portalbau, Frohnleiten	S 223.976,--

Die Vergabe erfolgte sodann ordnungsgemäß an den Bestbieter die Firma Ferro-Glas, Graz. Die Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung für diese Vergabe war auf Grund der Änderung der Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. März 1987, LGB1.Nr. 15/1987 nicht mehr erforderlich, da die Gesamtauftragssumme S 250.000,-- nicht überstiegen hat.

2. Fahrbetriebsmittel

Bis zum Jahr 1984 wurden beim Ankauf von Fahrbetriebsmitteln kaum Ausschreibungen durchgeführt. Die Vergabe erfolgte im wesentlichen freihändig. **Ab dem Jahre 1985** werden auch in diesem Bereich entsprechend der Vergabevorschrift für das Land Steiermark **Ausschreibungen vorgenommen**. Nach wie vor ist eine **freihändige Vergabe** beim Ankauf von **Gebrauchtfahrzeugen** gegeben. Zu dieser Frage wird noch in weiterer Folge eingegangen werden.

Vom Landesrechnungshof wurden einzelne Vergaben bei der Beschaffung von Fahrbetriebsmittel für den Bahn- und Kraftwagenbetrieb überprüft.

Hiebei wurde bei allen überprüften Ausschreibungen festgestellt, daß die Kennzeichnung der Anbote nach der Anbotseröffnung nicht im Sinne der ÖNORM A 2050 erfolgt. In der ÖNORM A 2050, Abschnitt 4.2. ist u.a. geregelt, daß alle Teile der Anbote in besonderer Weise so zu kennzeichnen (zu lochen) sind, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Dies erscheint bei den gegenständlichen Vergaben von besonderer Bedeutung, da die anbietenden Firmen zu den von den Steiermärkischen Landesbahnen erstellten Ausschreibungsunterlagen bestehend aus

- * den allgemeinen rechtlichen Bestimmungen und
- * der Beschreibung des anzubietenden Gegenstandes

noch zusätzlich umfangreiche Beschreibungen über technische Besonderheiten und Konstruktionsart ihrer Fahrzeuge beilegen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher in Hinkunft die Anbote samt allen von den Firmen zusätzlich beige-fügten Unterlagen nach der Eröffnung in besonderer Weise zu lochen oder zu versiegeln.

Bei allen Ausschreibungen wurde die Anbotsabgabe mit 10.00 Uhr und die Anbotseröffnung am selben Tag mit 11.00 Uhr festgelegt. Der Landesrechnungshof regt an, Anbotsabgabe und Anbotseröffnung zeitlich so anzusetzen, daß Firmenvertreter, die persönlich ihre Anbote abgeben, und die auch bei der Anbotseröffnung anwesend sein wollen, nicht einen unnötigen Zeitverlust in Kauf nehmen müssen. Nachstehende Vergaben wurden stichprobenweise überprüft:

a) Beschaffung von zwei gedeckten Schmalspurwagen mit Schiebewänden und Schiebedach für die Bahnlinie Kapfenberg-Seebach/Turnau (1986)

Die Konstruktion und die Herstellung von zwei gedeckten Schmalspurwagen mit Schiebewänden und Schiebedach mit Vakuumbremse wurden öffentlich ausgeschrieben.

An der Ausschreibung haben zwei Firmen teilgenommen. Die Firmen konnten der Anbotseröffnung beiwohnen und die aufgenommene Niederschrift mitfertigen. In dieser Niederschrift wurden die Namen der Bieter und die Nettoanbotssummen eingetragen. Die Anbotseröffnung erbrachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotsumme je Waggon
Firma Knotz KG, Wien	S 912.500,--
Firma Simmering Graz-Pauker AG, Wien/Graz	S 1,200.000,--

Die fachtechnische Überprüfung ergab, daß die von den beiden Firmen angebotenen Waggonen gleichwertig sind. Gemäß der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark war somit die Maschinenfabrik Knotz KG in Wien Bestbieter. Die Zustimmung für die Vergabe zur Herstellung von Güterwagen an die Firma Knotz KG erfolgte durch die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 14. Juli 1986. Die Vergabe erfolgte somit ordnungsgemäß an den Bestbieter.

Die Firma Bombardier-Rotax-Wien, Produktions- und Vertriebs Ges.m.b.H. hat, nachdem über die Firma Knotz KG der Anschlußkonkurs eröffnet wurde, die beiden halbfertigen Güterwagen samt technischen Urheberrechten, bestimmt für die Steiermärkischen Landesbahnen Kapfenberg - Seebach/Turnau, erworben. Die Firma Bombardier-Rotax-Wien hat die Fertigstellung dieser Waren im Sinne der Bestellung der Steiermärkischen Landesbahnen angeboten, wobei lediglich die Lieferfrist um ca. zwei Monate verlängert werden sollte.

Daraufhin erfolgte die freihändige Vergabe an die Firma Bombardier-Rotax-Wien im Sinne des § 4 Ziffer 4 der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark aus folgenden Gründen:

- * Über die Firma Franz Knotz KG ist der Anschlußkonkurs eröffnet worden.
- * Die beiden halbfertigen Güterwagen, bestimmt für die Steiermärkische Landesbahn Kapfenberg - Seebach/Turnau, wurden von der Firma Bombardier-Rotax-Wien käuflich erworben.
- * Die Firma Bombardier-Rotax-Wien hat die Fertigstellung und Lieferung der Güterwagen an die Steiermärkischen Landesbahnen zu den gleichen Bedingungen angeboten. Lediglich die Lieferzeit hat sich um zwei Monate hinausgeschoben.

Festgestellt wird, daß die Steiermärkischen Landesbahnen keine Anzahlungen an die Firma Knotz geleistet hatten, sodaß kein finanzieller Nachteil für die Steiermärkischen Landesbahnen entstanden ist. Die Steiermärkische Landesregierung hat dieser Vergabe mit Beschluß vom 16. Februar 1987 zugestimmt.

Die erforderliche Bau- und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz durch das Bundesministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die gegenständlichen Waggons liegen vor.

Der Landesrechnungshof stellt fest, daß die Vergabe ordnungsgemäß erfolgt ist und sämtliche notwendigen Bewilligungen rechtzeitig eingeholt worden sind.

b) Anschaffung von schmalspurigen Staubguttransportwaggons für die Bahnlinie Weiz-Birkfeld (1987)

Für die Strecke Weiz - Oberfeistritz war zur Steigerung der Talktransporte die Konstruktion und die Herstellung von vier bis fünf schmalspurigen Staubguttransportwaggons erforderlich. Es erfolgte eine öffentliche Ausschreibung, an der zwei Firmen teilgenommen haben. Nach der Anbotseröffnung zeigte sich folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen
Firma Simmering Graz-Pauker AG, Graz	
5 Stk. Staubguttransportwagen	S 4,870.000,--
2 Garnituren Bremsgestänge	S 65.000,--
	<hr/>
	S 4,935.000,--
Firma Bombardier-Rotax-Wien	
5 Stk. Staubguttransportwagen	S 5,750.000,--
2 Garnituren Bremsgestänge	S 88.700,--
	<hr/>
	S 5,838.700,--

Die Vergabe erfolgte nach Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung mit Beschluß vom 25. Mai 1987 an die Firma Simmering Graz-Pauker, Graz.

Die Baugenehmigung und Betriebsbewilligung nach dem Eisenbahngesetz wurden vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr eingeholt. Der

Landesrechnungshof stellt somit fest, daß die Vergabe ordnungsgemäß erfolgt ist und die notwendigen Bewilligungen vorliegen.

c) Beschaffung eines LKW mit Kofferaufbau und Ladebordwand für den Standort Weiz (1988)

Die Steiermärkischen Landesbahnen haben zur Beschaffung eines LKW's mit Kofferaufbau und Ladebordwand eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt. Die Lieferung des Fahrgestelles und des Kofferaufbaues sollte getrennt vergeben werden, wobei die diesbezüglichen Lieferfirmen hinsichtlich Technik und Lieferzeit zusammenarbeiten mußten.

Zur beschränkten Ausschreibung wurden drei LKW-Hersteller und drei Hersteller für den Kofferaufbau eingeladen. In der Ausschreibung wurde ein LKW mit Dieselmotor 154 KW/210 PS mit einem Kofferaufbau von 8 m Innenlänge sowie eine erzielbare Nettotonnutzlast von mindestens 5,8 bis 7,0 t gefordert.

Die Anbotseröffnung, bei der auch die eingeladenen Firmen anwesend sein konnten, brachte folgendes Ergebnis:

Kofferaufbau und Ladebordwand

F i r m a	Nettoanbotssumme
Firma Wasner, Graz	S 218.079,--
Firma Lenhardt, Graz	S 239.100,--
Firma Preining KG, Graz	S 274.125,--

LKW-Fahrgestell

F i r m a	Nettoanbotssumme
Firma Konrad Wittwar GmbH., Graz	
Mercedes Benz 1.320/54,9	S 610.100,--
Aufpreis für ABS	S 34.750,--
Mercedes Benz 1.420/52	S 675.250,--
Aufpreis für ABS	S 34.750,--
Firma Steyr-Daimler Puch AG, Graz	
Steyr 14 S 21/P 55	S 636.000,--
Aufpreis für ABS	S 42.000,--
Steyr 16 S 21/P 56	S 653.000,--
Aufpreis für ABS	S 42.000,--

In die engere Auswahl wurden vorerst auf Grund des Ausschreibungsergebnisses der LKW Mercedes Benz 1.420/52 und der LKW Steyr 14 S 21/P 55 gezogen. Die fachliche Prüfung ergab, daß das Fahrgestell des Mercedes Benz 1.420/52 mit nur 5,7 t zulässiger Nutzlast eine geringere Tragfähigkeit als die in der Ausschreibung geforderte 5,8 t Nutzlast bringt. Der als Alternative angebotene Mercedes 1320/54,9 erbrachte zwar die geforderte Nutzlast, allerdings lagen die Motorleistungen beider angebotenen Mercedes

Fabrikate mit 204 PS/150 KW etwas unter den in der Ausschreibung geforderten Mindestwert von 210 PS/154 KW.

Im Preisvergleich war der Steyr LKW teurer als der Mercedes LKW.

Nach einem langen Prüfverfahren durch die Steiermärkischen Landesbahnen hat sich letztlich auf Grund eines Alternativantrages, Mercedes Benz 1.320/54,9 oder Steyr 14 S 21/P 55, die Steiermärkische Landesregierung für die Auftragsvergabe an die Firma Steyr Daimler Puch AG entschieden.

Der Landesrechnungshof mußte jedoch bei der Durchsicht der Unterlagen auch feststellen, daß es im Zuge des Vergebungsverfahrens zu **Preisverhandlungen** gekommen ist. Es wurden sowohl mit der Firma Steyr Daimler Puch AG als auch mit der Firma Wittwar GmbH., Graz, nach der Anbotseröffnung Preisverhandlungen durchgeführt. Die Firma Steyr hat z.B. den Aufpreis für ABS von S 42.000,-- auf S 40.000,-- reduziert, wodurch sich der Preisunterschied zwischen dem Steyr LKW und dem Mercedes LKW auf 4,8 % verringerte. Es erfolgten aber auch Preisverhandlungen mit der Firma Wittwar, die die Preise für die angebotenen LKW Mercedes Benz 1.320 mit ABS auf S 627.475,-- und den Mercedes Benz 1.420 mit ABS auf S 684.750,-- reduzierte.

Wie bereits in der Einleitung hingewiesen wurde, betrachtet der Landesrechnungshof Preisverhandlungen, die zunächst grundsätzlich den Vergebungsvorschriften des Landes Steiermark und der ÖNORM A 2050 wider-

sprechen, beim Einsatz öffentlicher Mittel äußerst kritisch:

- * Preisverhandlungen während des Vergebungsverfahrens verstoßen gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter.
- * Preisverhandlungen können als unzulässiges Steuerungselement bei der Zuschlagserteilung eingesetzt werden, sobald nur mit bestimmten Bieteren verhandelt wird.
- * Die Wirtschaft stellt sich auf diese Vergabeart ein und die Preisnachlässe werden bereits miteinkalkuliert. Der Sinn des Wettbewerbes geht sohin verloren.

Zu letzterem Punkt wird noch ausgeführt:

Der wesentlichste Grundsatz für die Vergebung von Leistungen soll und muß der **Wettbewerb** sein. Die Praxis zeigt, daß die Firmen in der Regel gezwungen sind, durch entsprechend günstig kalkulierte Angebote Aufträge zu erhalten. Wenn nun bekannt ist, daß die vergebenden Stellen das Angebotsergebnis als Grundlage für nachträgliche Preisverhandlungen nehmen, sind die Bieter gezwungen, entsprechende Zuschläge bereits miteinzukalkulieren. Nachträgliche Preisverhandlungen können zwar im Einzelfall Augenblickserfolge für den Auftraggeber bringen. Auf Dauer gesehen führen diese jedoch, da die Firmen einen bestimmten Prozentsatz bereits miteinkalkulieren, eher zu Kostenerhöhungen.

Der Landesrechnungshof stellt jedoch auch fest, daß die Preisverhandlungen letztlich keinen Einfluß auf die Vergabeentscheidungen hatten.

d) Beschaffung eines Linienomnibusses für den Standort Murau (1987)

Die Lieferung eines Linienomnibusses mit ca. 12 m Länge und mindestens 53 Sitzplätzen und verschiedenen Ausstattungsvarianten wurde öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungsunterlagen bestanden aus

- * den allgemeinen Angebotsbedingungen und
- * der näheren Beschreibung des Linienomnibusses mit der erforderlichen technischen Mindestausstattung.

Bei der Angebotseröffnung sind insgesamt fünf Angebote vorgelegen. Diese wurden nach der Reihenfolge ihres Einlangens in das Eröffnungsprotokoll mit dem angebotenen Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer eingetragen. Die Angebotseröffnung wurde kommissionell durchgeführt, d.h. es waren drei Bedienstete der Steiermärkischen Landesbahnen anwesend und es konnten auch die Firmen, die ein Anbot gelegt haben, der Angebotseröffnung beiwohnen.

Die Angebotseröffnung brachte nachstehendes Ergebnis, wobei die in der Ausschreibung getrennt ausgeworfenen Sonderausstattungen einer Anfahrtschlupfregelung (Vortriebsregelung) und einer Radioanlage bereits eingerechnet wurden.

F i r m a	Nettoanbotssumme
Steyr-Daimler Puch GmbH., Wien Steyr Linienomnibus SL 11 HUA 280	S 2,121.800,--
Daimler Benz Österr.GmbH., Salzburg Mercedes Benz Linienomnibus 0303 15 KHP L	S 2,074.200,--
ÖAF - Gräf & Stift AG, Wien MAN-Linienomnibus SÜ 280	S 1,813.430,--
ÖAF-Gräf & Stift AG, Wien MAN-Linienomnibus 292 R	S 1,998.430,--
ÖAF-Gräf & Stift AG, Wien Gräf & Stift Linienomnibus GSÜN 290 M 12	S 2,095.830,--

Nach einer fachlichen Prüfung der eingereichten Angebote wurden in die engere Auswahl der Linienomnibus der Firma Gräf & Stift AG GSÜN 290 M 12, der MAN-Linienomnibus 292 R und der Mercedes Benz Linienomnibus 0303 15 KHP L gezogen, wobei letztlich der Auftrag an die Firma Daimler Benz erging. Als wesentlichster Grund für die **Vergabeentscheidung** wurde die **Typengleichheit** angeführt, d.h., daß im Betriebsbereich Murau bislang nur Mercedesomnibusse im Einsatz stehen.

Der Landesrechnungshof vertritt hierzu die Auffassung, daß die Typengleichheit kein ausreichender Grund für die Vergabeentscheidung sein kann.

Eine Ausschreibung hat den Sinn, daß verschiedene Firmen ihre Erzeugnisse unter Konkurrenzdruck anbieten können, wobei den Erfordernissen der Ausschreibung

Rechnung getragen werden muß. Wenn diese Erfordernisse von den Firmen erfüllt werden, muß letztlich der Preis entscheidend sein. In diesem Fall war das von der Firma ÖAF-Gräf & Stift AG angebotene, technisch gleichwertige Erzeugnis günstiger.

Wenn von vornherein nur eine Type, in diesem Fall Mercedes Benz, für den gegenständlichen Betriebsbereich in Frage kommt, hat die Ausschreibung ihren Sinn verloren.

Sobald die anderen Bieter merken, daß am jeweiligen Standort ausschließlich eine Type in Frage kommt, werden diese eine Teilnahme an zukünftigen Ausschreibungsverfahren für sinnlos erachten, sodaß die Bieterstellung eines Erzeugers zusehends stärker wird, was sich unter Umständen nachteilig auf die Steiermärkischen Landesbahnen auswirken könnte.

Der Landesrechnungshof sieht jedoch kein schwerwiegendes Problem darin, daß Omnibusse verschiedener Fabrikate im Einsatz stehen. Dies um so mehr, da an weiteren Standorten des Kraftwagenbetriebes der Steiermärkischen Landesbahnen auch andere Fahrzeugtypen in Betrieb sind.

Bei anderen Unternehmungen der öffentlichen Verkehrswirtschaft (z.B. Post, Grazer Verkehrsbetriebe) sowie bei privaten Reisebusunternehmungen ist die Typenvielfalt bei Omnibussen durchaus üblich.

Bei der gegenständlichen Ausschreibung wäre der MAN-Linienomnibus 292 R der Firma ÖAF-Gräf & Stift AG, Wien, um rund S 76.000,-- günstiger gewesen.

In den Anträgen an die Steiermärkische Landesregierung werden die Vorteile der Typeneinheitlichkeit bezüglich Reparaturen und Ersatzteillagerhaltung besonders stark betont. Derartige Vorteile dürfen nach Auffassung des Landesrechnungshofes jedoch nicht überbewertet werden. Was die Ersatzteillagerhaltung betrifft, ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht festzuhalten, daß eine umfangreiche Ersatzteillagerhaltung aus Gründen einer höheren Kapitalbindung nicht zielführend ist und in den Werkstätten der Steiermärkischen Landesbahnen auch nicht zu beobachten war. Typeneinheitlichkeit bedeutet auf Grund von verschiedenen Fabrikaten und Neuentwicklungen auch nicht generelle Einheitlichkeit bei den Ersatzteilen.

Hinsichtlich der Durchführung von Reparaturen müßte nach Ansicht des Landesrechnungshofes das qualifizierte Werkstättenpersonal der Steiermärkischen Landesbahnen durchaus in der Lage sein, "Normalreparaturen" an verschiedensten Fahrzeugtypen zur vollsten Zufriedenheit durchführen zu können. Bei "Großreparaturen" (z.B: Motorschäden etc.) müssen sowohl bei Fahrzeugen der Type Mercedes Benz als auch bei anderen Fahrzeugtypen die Leistungen der Zentralwerkstätten der Erzeugerfirmen in Anspruch genommen werden, sodaß diesbezüglich auch kein triftiger Grund für eine Typeneinheitlichkeit um jeden Preis vorliegt.

e) Anschaffung eines Gelenkonnibusses für den Standort Kapfenberg (1986)

Die Lieferung eines Gelenkonnibusses wurde öffentlich ausgeschrieben. Es wurde eine genau definierte, den Betriebserfordernissen der Steiermärkischen Landesbahnen im Bereich Kapfenberg entsprechende Ausstattung vorgeschrieben und den Anboten zugrunde gelegt.

Die Anbotseröffnung brachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen
Firma Gräf & Stift, Wien Type GSGU 290 M 18 mit 79 (81) + 1 Sitzplätzen	S 2,670.000,--
Firma Kässbohrer, Ulm, Salzburg Type SG 221 UL mit 77 (79) + 1 Sitzplätzen	S 2,740.000,--

Um eine fachlich einwandfreie Entscheidung treffen zu können, wurden seitens der Steiermärkischen Landesbahnen von anderen Verkehrsbetrieben Österreichs, bei denen Gelenkonnibusse bereits im Einsatz stehen, Informationen eingeholt.

Die billigstbietende Firma ÖAF-Gräf & Stift AG in Wien hat den angebotenen Preis im Verhandlungswege auf S 2,600.000,-- reduziert.

Die Firma Kässbohrer Austria hat nach der Anboteröffnung ebenfalls ein reduziertes Anbot mit S 2,510.000,-- vorgelegt. Dieses wurde jedoch im Sinne der Vergabevorschrift für das Land Steiermark, da es sich um ein nachträglich erstelltes Anbot handelt, nicht mehr berücksichtigt.

Die Vergabe des Gelenkonnibusses erfolgte nach Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung an die Firma ÖAF-Gräf & Stift AG zu einem Kaufpreis von S 2,600.000,--.

Der Landesrechnungshof stellt auch zu den gegenständlichen Preisverhandlungen fest, daß diese den einschlägigen Vergabevorschriften widersprechen und auf Dauer gesehen keinen Erfolg bringen. Letztlich stellt sich die Wirtschaft auf diese Vergabeart ein und berücksichtigt die nachträglich gewährten Preisnachlässe bereits in ihrem Anbot. Es bedarf sodann sehr viel Verhandlungsgeschick, um die in den erhöhten Anboten bereits einkalkulierten "Preisnachlässe" herunterzuverhandeln. Der wesentlichste Sinn einer Ausschreibung liegt darin, daß die Firmen bei gleichmäßiger Behandlung ein Anbot unter Konkurrenzdruck erstellen. Die Preisverhandlungen widersprechen dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter und können als unzulässiges Steuerungselement bei der Zuschlagserteilung eingesetzt werden. Der Landesrechnungshof empfiehlt daher dringend, in Hinkunft von Preisverhandlungen Abstand zu nehmen.

f) Beschaffung eines gebrauchten Lastkraftwagens für den Stückgutverkehr in Feldbach (1986)

Seitens der Firma Konrad Wittwar Ges.m.b.H., Mercedes Benz-Landesvertretung in Graz, wurde den Steiermärkischen Landesbahnen ein gebrauchter LKW Mercedes Benz 1417/48 mit Kofferausbau, Ladebordwand und 7 t Tragfähigkeit zu einem Preis von S 130.000,-- exkl. USt. angeboten. Im Verhandlungswege hat die Firma Wittwar den Preis auf S 120.000,-- exkl. USt. reduziert. Der LKW wurde sodann mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Juli 1986 bei der Firma Wittwar zum Preis von S 120.000,-- angekauft.

g) Beschaffung eines gebrauchten Mercedes-Reiseomnibusses für den Standort Weiz (1988)

Seitens der Firma Daimler Benz Österreich, Vertriebs-Ges. m.b.H., Omnibus-Gebrauchtwagen-Zentrum, Linz, wurde den Steiermärkischen Landesbahnen am 25. April 1988 ein Reiseomnibus Mercedes Benz, Baujahr 1983, Typ 0303 15 RHS, zum Preis von S 1,490.000,-- angeboten. Im Verhandlungswege wurde der Preis mit S 1,470.000,-- festgelegt, wobei das Fahrzeug zusätzlich mit neuen Reifen und Bremsbelägen ausgestattet werden soll.

Da das Angebot den Steiermärkischen Landesbahnen als günstig erschien, wurde an den Ankauf dieses Reiseomnibusses gedacht. Dieser sollte bei der Kraftfahrbetriebsleitung Weiz zwei Stück MAN-Linienomni-

busse, Baujahr 1974 und 1975, deren Reparatur nicht mehr wirtschaftlich vertretbar erschien, ersetzen. Gleichzeitig sollte im Zuge einer beabsichtigten Typenvereinheitlichung ein Omnibus des Fabrikates Mercedes Benz beschafft werden.

Seitens der Steiermärkischen Landesbahnen wurde daher ein Regierungssitzungsantrag zum Ankauf des gebrauchten Mercedes Benz erstellt. In diesem Antrag wird u.a. ausgeführt, daß von Vergleichsanboten und einer Ausschreibung im Sinne der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark Abstand genommen wird, da

- * die Auswahl von Gebrauchtfahrzeugen schwer zu überblicken ist,
- * der gegenständlich angebotene Omnibus den Vorstellungen der Steiermärkischen Landesbahnen entspricht und
- * ein neuer Reiseomnibus Mercedes Benz einen bereits ermäßigter Behördensonderpreis von S 2,800.000,-- erwarten läßt.

Die Steiermärkische Landesregierung hat mit Beschluß vom 13. Juni 1988 den gegenständlichen Antrag einstimmig angenommen.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

In der Kraftwagenbetriebsleitung Weiz stehen derzeit sechs Omnibusse in Betrieb, davon fünf des Fabrikates MAN und ein Omnibus des Fabrikates Mercedes. Daher

erscheint die Begründung zur Anschaffung des Mercedes Benz im Zuge einer beabsichtigten **Typenvereinheitlichung**, insbesondere auf die Kraftwagenbetriebsleitung Weiz bezogen, **nicht schlüssig**. Der neue Mercedes Benz soll, wie bereits erwähnt, bei der Kraftwagenbetriebsleitung Weiz zwei MAN-Linienomnibusse ersetzen. Aus dem Regierungssitzungsantrag geht hervor, daß der neue Mercedes Omnibus für den Kraftfahrlinienverkehr beschafft werden soll. In diesem Zusammenhang ist nach Auffassung des Landesrechnungshofes zu überlegen, daß

- * Linienomnibusse in der Anschaffung wesentlich preiswerter sind und
- * Reiseomnibusse für den Einsatz im Linienverkehr wegen des extrem schmalen Mittelganges und der geringen Stehplätze eher schlecht geeignet sind.

Hinsichtlich der Kosten für die Anschaffung wird darauf hingewiesen, daß für die Kraftwagenbetriebsleitung Murau ein neuer Mercedes Omnibus für den Linienverkehr um einen Preis von S 2,074.200,-- nach einer öffentlichen Ausschreibung angeschafft worden ist.

h) Beschaffung eines gebrauchten Klein-LKW für den Stückgutverkehr in Weiz (1988)

Für Bahnexpresß-Stückguttransporte im Bereich der Stadt Weiz war der Ankauf eines Kleinlastkraftwagens erforderlich. Die Steiermärkischen Landesbahnen sind daher an die Firma Konrad Wittwar Ges.m.b.H. herangetreten, ein Gebrauchtfahrzeug in gutem Zustand zum Kauf anzubieten.

Seitens der Firma Wittwar wurde sodann ein Mercedes Benz 309D/33 mit Pritsche und Plane, Ladebordwand, Baujahr 1985 und einem Kilometerstand von ca. 40.000 km um S 230.000,-- ohne USt. angeboten. Im Verhandlungswege hat die Firma Wittwar den Preis auf S 217.000,-- exkl. USt. reduziert. Der Klein-LKW wurde sodann mit Zustimmung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Mai 1988 bei der Firma Wittwar zum Preis von S 217.000,-- angekauft.

In den drei zum Gebrauchtwagenankauf angeführten Fällen liegen freihändige Vergaben vor. Der Landesrechnungshof hat auch noch andere Vergabeakten hinsichtlich der Anschaffung von Gebrauchtfahrzeugen durchgesehen und dabei festgestellt, daß bei Gebrauchtfahrzeugen grundsätzlich eine freie Vergabe erfolgt. Der Landesrechnungshof teilt die Auffassung der Steiermärkischen Landesbahnen dahingehend, daß eine Ausschreibung bei Gebrauchtfahrzeugen schwierig ist. Hierbei wird auf die unterschiedlichen Baujahre, Kilometerleistungen und den Allgemeinzustand der Fahrzeuge hingewiesen.

Der Landesrechnungshof erachtet es trotzdem als erforderlich, daß im Sinne der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark auch bei einer freihändigen Vergabe Vergleichsanbote eingeholt werden. D.h. die Steiermärkischen Landesbahnen sollten, sofern an die Beschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges gedacht ist, an verschiedene Firmen herantreten, um letztlich das für den Betrieb kostengünstigste und wirtschaftlichste Fahrzeug anschaffen zu können.

3. Maschinelle Anlagen

Für den Werkstättenbereich erfolgten die Anschaffungen im Prüfungszeitraum grundsätzlich freihändig unter Einholung von Vergleichsanboten. Im wesentlichen handelte es sich um Anschaffungen, die unter der in der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark für freihändige Vergaben festgelegten Wertgrenze von S 40.000,-- lagen. Einzelne Investitionen lagen aber auch über dieser Wertgrenze.

a) Anschaffung eines mobilen Hebebühnensystems, Typ Radgreifer, für den Kraftwagenbetrieb Kapfenberg (1987)

Für den Kraftwagenbetrieb Kapfenberg war die Anschaffung eines mobilen Hebebühnensystems, Typ Radgreifer, erforderlich. Seitens der Steiermärkischen Landesbahnen wurden von zwei Firmen und zwar

* von der Firma Matra GmbH., Wien und

* der Firma Rohe GmbH., Wien

Anbote eingeholt. Die Radgreifer einschließlich Abstützblöcke wurden dabei wie folgt angeboten:

F i r m a	Nettoanbotspreis
Firma Rohe	S 435.497,60
Firma Matra	S 490.600,--

Eine Prüfung ergab, daß beide Anlagen technisch gleichwertig sind. Nach Preisverhandlungen hat die Firma Matra GmbH., Wien, ihr Angebot auf S 427.640,-- reduziert.

Die Vergabe der mobilen Hebebühnenanlage erfolgte sodann an die Firma Matra GmbH., Wien, zum Anschaffungspreis von S 427.640,--.

Zu dieser freihändigen Vergabe über der in der Vergabevorschrift für das Land Steiermark festgelegten Wertgrenze von S 40.000,-- wird bemerkt:

Der Landesrechnungshof ist zunächst der Auffassung, daß grundsätzlich für alle Leistungen genaue Überlegungen anzustellen bzw. Detailplanungen durchzuführen und in den Ausschreibungsunterlagen die Leistungen detailliert zu erfassen sind. Wenn von diesem Grundsatz aus zwingenden Gründen abgegangen wird - diese Notwendigkeit ergibt sich oftmals bei der Anschaffung von Spezialgeräten - müßte dies vorher schriftlich begründet werden. Auch ein Abgehen von den in der Vergabevorschrift des Landes Steiermark festgelegten Wertgrenzen für die Wahl der Vergabungsart soll schriftlich begründet werden.

Eine solche schriftliche Begründung, warum eine beschränkte Ausschreibung nicht durchgeführt wurde, liegt im Akt nicht auf.

Seitens der Steiermärkischen Landesbahnen wurde im Zuge der Prüfung ausgeführt, daß

- * es sich hierbei um ein Spezialgerät handelt, wozu die für eine detaillierte Ausschreibung notwendigen Erfahrungswerte gefehlt haben und
- * bei der Ausschreibung von Spezialgeräten durch eine zu detaillierte Leistungserfassung die Gefahr einer zumeist firmenbezogenen Ausschreibung besteht und dadurch die Ausschreibung wertlos wird.

Der Landesrechnungshof kann diese Auffassung insoweit teilen, daß bei Spezialgeräten durch eine zu detaillierte Leistungserfassung, die meist firmenbezogen erfolgt, der gewünschte Wettbewerb nicht gewährleistet ist.

Der Landesrechnungshof steht aber dem ebenfalls im Zuge dieser Vergabe durchgeführten Preisverhandlungen kritisch gegenüber, da sie - wie bereits im Bericht bezüglich der Anschaffung der Fahrbetriebsmittel ausführlich dargestellt -

- * den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter widersprechen und
- * als unzulässiges Steuerungselement bei der Zuschlagserteilung eingesetzt werden können, sofern nur mit bestimmten Bietern verhandelt wird.

Der Landesrechnungshof schlägt daher bei der Ausschreibung von Spezialgeräten nachstehende Vorgangsweise vor:

Soferne für diese Spezialgeräte ohnehin nicht nur eine Firma in Frage kommt, sollte eine Ausschreibung durchgeführt werden.

In den Anbotsunterlagen sollten neben allgemeinen rechtlichen Vertragsbedingungen die notwendigen Informationen, wie z.B.

- * der Aufstellungsort,
- * die Angabe über den Verwendungszweck,
- * der Einsatz der Anlage,
- * der Arbeitsvorgang,
- * sonstige wesentliche Anforderungen, die an die Anlage gestellt werden,

die als Grundlage für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses dienen, aufgenommen werden.

Den Firmen selbst wäre es dann überlassen, anhand dieser Grundinformationen ihre Anlage planlich darzustellen, zu beschreiben und anzubieten.

Die Ausschreibungsergebnisse sollten dann die Basis für eine eingehende fachliche Prüfung und Ermittlung des Bestbieters sein.

Damit könnte auch in vielen Fällen bei der Anschaffung von Spezialgeräten ein Wettbewerb im Sinne der Vergabungsvorschriften für das Land Steiermark hervorgerufen werden.

4. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Für die Betriebs- und Geschäftsausstattung ist als wesentlichste Investition im Prüfungszeitraum die Ersatzbeschaffung der EDV-Anlage zu nennen. Sonst sind in diesem Bereich nur kleinere Anschaffungen wie z.B. Büroeinrichtungsgegenstände und Geräte getätigt worden.

Da die Kosten unter der nach der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark festgelegten Wertgrenze von S 40.000,-- lagen, erfolgte bei diesen kleinen Anschaffungen eine freihändige Vergabe.

a) Ersatzbeschaffung einer EDV-Anlage für die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen (1987)

Die bestehende EDV-Anlage der Steiermärkischen Landesbahnen hat den gestellten Anforderungen nicht mehr entsprochen. Insbesondere war es nicht mehr möglich, mit der alten Anlage die erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Kostenträgerrechnungen durchzuführen. Außerdem sollten weitere Bereiche (vor allem kommerzielle Abrechnungen) in die EDV miteinbezogen werden. Dies war bei der bestehenden Anlage wegen der fehlenden Speicherkapazitäten nicht mehr möglich.

Über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Dezember 1985 wurde die Lieferung der zur

Abwicklung der gestellten Aufgaben erforderlichen Hard- und Software öffentlich ausgeschrieben. Grundlage dafür war die vom Automationsbeirat im Dezember 1985 positiv begutachtete "Ausschreibung einer EDV-Anlage für die Steiermärkischen Landesbahnen", die von der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen gemeinsam mit der Präsidialabteilung, EDV-Koordinierungsstelle, erstellt wurde. In dieser Ausschreibung wurde sowohl die Hardware als auch die Software definiert. Von den Firmen war daher eine komplette Hard- und Software-Lösung anzubieten.

Folgende Firmen haben Anbote gelegt:

- * Firma Digital Equipment Corporation (DEC), Vösendorf
- * Firma Mannesmann Kienzle, Graz
- * Firma Nixdorf Computer, Graz
- * Firma Philips Data Systems GmbH., Graz
- * Firma Systema, Steyr

Auf Grund einer ersten Kostenbetrachtung ergab sich folgendes Bild:

Firma	Einmalkosten (Hard- und Software)	monatl. War- tungskosten	kalkul. Kosten über 7 J.
Fa. DEC	6,098.291,--	11.392,--	9,377.140,--
Fa. Mannesmann Kienzle	3,559.100,--	16.650,--	6,479.467,--
Fa. Nixdorf Computer	2,605.980,--	14.090,--	4,846.182,--
Fa. Philips Data Systems	2,762.200,--	8.948,--	4,670.578,--

Sämtliche Preise sind excl. Umsatzsteuer zu verstehen.

Die Firma Systema wurde nicht bewertet, da sie nur ein Teilanbot (Software) gelegt hat und dieses Anbot zudem auch im DEC-Anbot beinhaltet war.

Die ursprünglich in der Ausschreibung geforderten Aufgabenbereiche, Erlösverrechnung und Statistik, Güterwarenstatistik und Frachtanteilsvermittlung wurden aus der Bewertung genommen, da diese Gebiete vorerst von den Steiermärkischen Landesbahnen in einer einfacheren Form teilweise mittels Tabellenkalkulationsprogramm über Personalcomputer gelöst werden sollen.

Die günstigsten Angebote haben die Firmen

- Nixdorf Computer und
- Philips Data Systems

gelegt. Diese wurden daher - insbesondere auch auf dem Gebiet der angebotenen Standardsoftware - einer weiteren detaillierten Begutachtung unterzogen.

Im Zusammenhang mit diesen Gesprächen entschloß man sich seitens der Steirischen Landesbahnen zu einer Korrektur der Hardwarekonfiguration. Von den insgesamt neun Bildschirmarbeitsplätzen sollen demnach vier mit Personalcomputer ausgestattet werden.

Dadurch ergaben sich auch Kostenveränderungen, die sich mit einer Vorort-Vollwartung für das System und bei einer Wartung pro Jahr der Personalcomputer in der Geschäftsstelle der Lieferfirma folgendermaßen ergeben:

F i r m a	Einmalkosten (Hard- und Software)	monatl. War- tungskosten	kalkul. Kosten über 7 J
Fa. Nixdorf Computer	2,668.300,--	10.050,--	4,531.767,--
Fa. Philips Data Systems	2,814.526,--	7.210,--	4,539.040,--

Die Angebote beider Firmen wurden sowohl hinsichtlich Hard- als auch Software von der Präsidialabteilung, EDV-Koordinierungsstelle, und den Steiermärkischen Landesbahnen unter Beiziehung eines externen Unternehmensberaters eingehend geprüft. Wie die Präsidialabteilung, EDV-Koordinierungsstelle, in ihrem Prüfbericht festhält, entsprechen seitens der Hardware sowohl

Nixdorf als auch Philips den gestellten Anforderungen. Hierbei wird weiters festgehalten, daß eine funktionierende und leistungsfähige Hardware zwar im Rahmen der EDV eine zwingende Voraussetzung ist, für die Aufgabenlösung selbst ist sie jedoch von untergeordneter Bedeutung. Hiefür ist primär die Software verantwortlich. In der Beurteilung der Angebote sollte daher nach Ansicht der Präsidentialabteilung jener Firma der Zuschlag erteilt werden, deren Software am ehesten den Vorstellungen der Steiermärkischen Landesbahnen entspricht.

Da die Software und damit die Gesamtlösung der Firma Nixdorf Computer im konkreten Fall den Anforderungen der Steiermärkischen Landesbahnen besser entsprach als jene von Philips Data Systems wurde seitens der Steiermärkischen Landesbahnen vorgeschlagen, die Firma Nixdorf Computer mit der Lieferung der EDV-Anlage zu beauftragen.

Nachdem auch der Automationsbeirat dieser Vergabe zugestimmt hat, hat die Steiermärkische Landesregierung die Ersatzbeschaffung einer EDV-Anlage für die Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen an die Firma Nixdorf Computer mit den Anschaffungskosten (Einmalkosten von S 2,668.300,--) zugestimmt. Die Vergabe der EDV-Anlage erfolgte somit ordnungsgemäß an den Bestbieter.

Die Vergabe an die Firmen Nixdorf-Computer Ges.m.b.H. erfolgte sodann mit Kauf- und Liefervertrag.

Nach der Umstellung auf die neue Nixdorf-Computeranlage hat die praktische Erfahrung gezeigt, daß noch verschiedene Ergänzungen im Hardwarebereich erforderlich sind.

Daraufhin mußten zusätzliche Geräte für die neue EDV-Anlage und zwar

* von der Firma Nixdorf GmbH., Graz		
ein Quattro-Rechner zum Preis von	S	100.000,--
ein Bildschirmarbeitsplatz zum Preis von	S	32.980,--
ein Typenraddrucker zum Preis von	S	53.300,--
zuzüglich monatl. Wartungsgebühren von	S	1.165,--
* von der Firma PSH-Computer-Systeme GmbH., Graz		
ein PC-AT mit Farbmonitor zum Preis von	S	67.034,--
* von der Firma Software Gesellschaft für Datenverarbeitung und Informationstechnik m.b.H., Graz		
ein PC-Tintenstrahldrucker zum Preis von	S	16.880,--
ein PC-Nadeldrucker zum Preis von	S	11.605,--
Gesamtauftragssumme	S	281.889,--

angeschafft werden.

Die Vergabe dieser Geräte erfolgte nach Zustimmung durch die Steiermärkische Landesregierung.

Hiezu stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die Vergabe dieser Zusatzgeräte erfolgte freihändig, zum Teil unter Einholung von Vergleichsanboten. Nach der Vergabevorschrift für das Land Steiermark ist eine freihändige Vergabe grundsätzlich bei einer Nachbestellung bis zu höchstens 30 % der ursprünglichen Bestellung möglich, u.a. wenn für die zusätzliche Lieferung nur die Ersteherfirma in Betracht kommt. Dies trifft auf die Firma Nixdorf zu, da die Zusatzanschaffungen rund 18,5 % betragen und die Firma Nixdorf die EDV-Computeranlage geliefert hat. Der PC mit Farbmonitor wurde nicht an die Firma Nixdorf vergeben, da nach einem eingeholten Vergleichsanbot die Firma PSH-Computer Systeme GmbH. wesentlich günstiger war. Für die zusätzlich angeschafften Drucker wurden ebenfalls Vergleichsanbote eingeholt. Diese wurden an die Firma Software vergeben, die das preisgünstigste Angebot legte. Die Vergaben erfolgten somit im wesentlichen ordnungsgemäß.

Der Landesrechnungshof ist jedoch trotzdem der Auffassung, daß Ausschreibungsunterlagen so genau ausgearbeitet werden sollten, daß Zusatzaufträge weitgehend ausbleiben. Dabei wird insbesondere auf den Rechner hingewiesen, der offensichtlich zu knapp ausgelegt wurde, sodaß der Einsatz weiterer Programme unter Anschluß zusätzlicher Hardware ohne Auswirkung auf die Rechnerzeit nicht mehr möglich gewesen wäre.

5. Erhaltungsmaßnahmen im Bahnstreckenbereich

Die Erhaltung und Erneuerung des Schienenweges der einzelnen Strecken der Steiermärkischen Landesbahnen erfolgt durch die Bediensteten des Baudienstes und durch hierfür herangezogene Baufirmen. Hierbei sind die **eigenen Arbeitskräfte** hauptsächlich mit kleineren, in oberbautechnischer Hinsicht unter dem Begriff "kleine Durcharbeitung" zusammengefaßten Erhaltungsarbeiten befaßt, während gründlichere Erneuerungsarbeiten, wie Schwellenneulagen, gründliche Durcharbeitungen und Gleisneulagen an **Baufirmen** vergeben werden. Dies deshalb, weil durch einen intensiven Maschinen- und Personaleinsatz eine rationellere Abwicklung solcher Erneuerungen sowie daraus resultierend auch eine zeitliche Verkürzung der mit solchen Arbeiten verbundenen Verkehrsbehinderungen gegeben ist.

Darüber hinaus hat diese Aufteilung der Oberbauarbeiten den Steirischen Landesbahnen in den letzten 20 Jahren eine starke Reduzierung des eigenen Personals im Bahnerhaltungsdienst ermöglicht, obwohl in diesem Zeitraum die Anforderungen an den Oberbau in bezug auf Sicherheit und Belastung wesentlich gestiegen sind.

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1983 eine Überprüfung des Bahnbetriebes der Steiermärkischen Landesbahnen (Bericht vom 8. Februar 1984, GZ.: LRH 13 L 1 - 1983/5) durchgeführt. Im Zuge dieser Prüfung wurde auch die Vergabe der Oberbauarbeiten an Baufirmen

untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß trotz Überschreitung der geltenden Wertgrenze von einer Million Schilling nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark die Erhaltungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben wurden.

Der Landesrechnungshof hat dabei in seinem Bericht festgestellt, daß die zu vergebenden Arbeiten öffentlich und nicht beschränkt auszuschreiben gewesen wären und in Hinkunft die Einhaltung der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark auch in dieser Hinsicht dringend empfohlen.

Der Landesrechnungshof konnte im Zuge dieser Prüfung feststellen, daß den Empfehlungen des Landesrechnungshofes voll Rechnung getragen wurde und Lieferungen und Leistungen über eine Million Schilling entsprechend der in der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark festgelegten Wertgrenze nunmehr öffentlich ausgeschrieben werden.

a) Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Unzmarkt - Tamsweg (1987)

Die Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Unzmarkt - Tamsweg wurden von den Steiermärkischen Landesbahnen im Jahre 1987 auf Grundlage des Österreichischen Standardleistungsbuches für Oberbau unter Anführung aller Leistungspositionen, welche für den gegenständlichen Streckenabschnitt auftreten, öffentlich ausgeschrieben. Die Anbotsabgabe war mit spätestens 10.00 Uhr festgelegt, und die Anbotseröffnung erfolgte am selben Tag um 11.00 Uhr. Der Landesrechnungshof

regt an, Anbotsabgabe und Anbotseröffnung zeitlich so anzusetzen, daß Firmenvertreter, die persönlich ihre Angebote abgeben und die auch bei der Anbotseröffnung anwesend sein wollen, nicht einen unnötigen Zeitverlust in Kauf nehmen müssen.

In das Eröffnungsprotokoll wurden neben den Namen und Anschriften der Bieter, die Anbotssummen ohne Umsatzsteuer sowie allfällige Preisnachlässe eingetragen. Allerdings erfolgte der Vermerk über gewährte Preisnachlässe unvollständig. Zum Beispiel ist der gewährte Preisnachlaß von 10 % von der Firma Penka, Bauunternehmung Graz, in der Niederschrift nicht vermerkt. Der Landesrechnungshof empfiehlt in Hinkunft angebotene Preisnachlässe in der Niederschrift vollständig anzuführen.

Die Unterlagen für die Anbotlegung wurden von insgesamt 22 Firmen erworben. Laut der Anbotseröffnungsniederschrift wurden zehn Angebote eingereicht und geöffnet. Die Prüfung der Angebote in rechnerischer und sachlicher Hinsicht erfolgte für die ersten sechs Bieter auf Grund der Reihung bei der Anbotseröffnung. Die restlichen Bieter wurden ohne detaillierte Nachrechnung auf Grund dieser Reihung übernommen. Diese Vorgangsweise erscheint dem Landesrechnungshof durchaus sinnvoll, da die exakte Durchrechnung der Angebote sehr arbeitsaufwendig ist, und Firmen, die erst nach der sechsten Stelle in der Bieterreihung rangieren, ohnehin auf Grund des Preisunterschiedes für den Auftrag nicht in Frage kommen.

Die Anbotsprüfung zeigte demnach folgendes Bild (unter Berücksichtigung der gewährten Skonti):

Firma	Nettoanbotssummen
1. Firma Dipl.-Ing. Swietelsky, Bahnbauunternehmen, Wien	S 2,951.906,--
2. Firma Michme und Polak, Bahnbauunternehmen, Graz	S 2,965.150,--
3. Firma Walter, Bahnbauunternehmen, St. Pölten	S 3,037.767,--
4. Firma Penka, Bahnbauunternehmen, Graz	S 3,236.285,--
5. Firma Maier & Co., Bahnbauunternehmen, Pausendorf	S 4,167.644,--
6. Firma Dipl.-Ing. Viktor Seidl, Bahnbauunternehmen, Kapfenberg	S 4,747.743,--
7. Firma Schmied & Metzger, Bauunternehmen, Wien	S 5,755.775,--
8. Firma Allgemeine Baugesellschaft-A.Porr AG, Graz	S 5,825.771,--
9. Firma Dipl.-Ing. Fritz Webern, Graz	S 6,092.775,--
10. Firma Universale Bau AG, Salzburg	S 7,225.105,--

Nach den Bestimmungen der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark wurde der Firma Michme und Polak als steirischer Bieter gegenüber der Firma Swietelsky der Vorzug gegeben, weil die Preisdifferenz der beiden Angebote geringer als 5 % war.

Wie bereits vorhin erwähnt, wurden die Angebote der ersten sechs Bieter von den Steiermärkischen Landesbahnen rechnerisch, und zwar EDV-mäßig überprüft. Der Landesrechnungshof hat ebenfalls eine stichprobenweise Überprüfung dieser Angebote durchgeführt und hiebei

festgestellt, daß die von den Firmen erstellten Angebote rechnerisch richtig waren. Allerdings weisen die von den Steiermärkischen Landesbahnen überprüften und richtiggestellten Angebotssummen Rechenfehler auf.

So wurde z.B.

- * beim Angebot der Firma Michme und Polak bei der EDV-Auswertung der Einheitspreis der Position 4.503 "Aufladen von Abraum einschließlich Verführen mit LKW" mit S 432,-- statt S 132,-- eingetippt,
- * bei allen überprüften Angeboten bei der Position 6.701 "Aufreißen und Zerkleinern von bituminösen Straßendecken" statt der Menge von 30 m² die Menge 50 m² gerechnet
- * bei allen Angeboten die Position 5.011 "Beistellen Vorarbeiter" nicht mitgerechnet.

Bei richtiger Durchrechnung der Angebote ergeben sich demnach folgende Summen:

Firma	Nettoangebotssummen
1. Firma Michme und Polak, Bahnbauunternehmen, Graz	S 2,876.350,--
2. Firma Dipl.-Ing. Swietelsky, Bahnbauunternehmen, Wien	S 2,953.265,--
3. Firma Walter, Bahnbauunternehmen, St. Pölten	S 3,037.927,--
4. Firma Penka, Bahnbauunternehmen, Graz	S 3,238.402,--

Durch diese Rechenfehler ergibt sich eine Änderung in der Bieterreihung, d.h., die Firma Michme und Polak Ges.m.b.H., Graz, ist nunmehr Billigstbieter, die sich jedoch letztlich auf die Vergabe nicht ausgewirkt hat. Die Vergabe der Oberbauarbeiten erfolgte ohnedies auf Grund der 5 % Klausel, wonach das Anbot steirischer Bewerber gegenüber nicht steirischen Bewerbern bei sonst gleichen Bedingungen bis zu 5 % über dem billigsten Anbot liegen darf, an die Firma Michme und Polak, Graz. Somit erging der Zuschlag ordnungsgemäß an den Bestbieter.

Der Landesrechnungshof empfiehlt jedoch dringend, die Angebote genauer durchzurechnen, damit Rechenfehler nicht die Ursache für eine unrichtige Anbotsbewertung werden. Dieser Fall zeigt auch deutlich auf, daß bei Anbotsbewertungen auf EDV-Basis zumindest auf eine Kontrolle der Eingabedaten nicht verzichtet werden sollte.

Im gegenständlichen Fall sind jedoch noch zusätzliche Fehlerquellen im EDV-Programm aufgetreten, da die Position 5.011 bei allen Angeboten (Beilage 2) - obwohl richtig ausgedruckt - nicht mitaddiert wurde.

In diesem Zusammenhang schlägt der Landesrechnungshof auch vor, die korrigierten Ergebnisse in das Angebot zu übertragen. Dies hat den Vorteil, daß

- * allfällige bei der Eingabe aufgetretene Fehler unmittelbar auffallen und

- * der Bauaufsicht ein richtiggestelltes Anbot, das während der gesamten Bauzeit benötigt wird, zur Verfügung steht.

Da ohnehin eine EDV-Auswertung vorgenommen wird, regt der Landesrechnungshof weiters an, ein Programm auszuarbeiten, das eine EDV-Anbotsauswertung mit Darstellung der Maximal- und Minimalpreise ermöglicht. Damit wird das Erkennen von spekulativer Preisgestaltung wesentlich erleichtert. Diese Ergebnisse sollten auch dem Bauleiter zur Verfügung gestellt werden, damit dieser auf allenfalls vorhandene spekulative Preise unmittelbar reagieren kann.

Der Landesrechnungshof stellt aber auch fest, daß durch die vorhin aufgezeigten Mängel bei der Prüfung der Angebote kein finanzieller Nachteil für die Steiermärkischen Landesbahnen entstanden ist.

Die Zustimmung für die Vergabe an den Bestbieter, Firma Michme und Polak, Bahnbauunternehmen in Graz, erfolgte mit Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung vom 27. April 1987.

Anhand dieses Vergabefalles im Bereich der Erhaltungsmaßnahmen wird die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Einhaltung der Vergabevorschriften für das Land Steiermark besonders deutlich (z.B. zwingende öffentliche Ausschreibung ab einer Wertgrenze von einer Million Schilling). Die Bandbreite der Anbotssummen lag beim gegenständlichen Ausschreibungsverfahren zwischen S 2,876.350,-- und S 7,225.105,-- und wies somit eine außerordentlich große Streuung auf.

b) Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Feldbach-Bad Gleichenberg (1987)

Für die Durchführung dieser Oberbauarbeiten wurde von den Steiermärkischen Landesbahnen auf der Basis des Österreichischen Standardleistungsbuches für Oberbau ein öffentliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Da alle Oberbauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes erfolgen, ist in den Ausschreibungsbedingungen enthalten, daß vom Bieter der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung gleicher Gleisbauarbeiten und das Vorhandensein eines entsprechend geschulten und geprüften Personales zu erbringen ist.

Die Unterlagen für die Anbotslegung wurden von insgesamt 16 Firmen erworben, die auch ein Anbot gelegt haben. Die Firmen konnten der Anbotseröffnung beiwohnen und die aufgenommene Niederschrift mitfertigen. In dieser Niederschrift wurden die Namen der Bieter und die Bruttoanbotssummen eingetragen. Nach dem in Verwendung stehenden Formular für die Niederschrift wäre der angebotene Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer einzutragen. Nicht eingetragen wurde der von Bauunternehmung Ing. Mandlbauer, Bad Gleichenberg angebotene Preisnachlaß von 3 %. Der Landesrechnungshof empfiehlt in Hinkunft angebotene Preisnachlässe in der Niederschrift zu vermerken. Der Landesrechnungshof schlägt auch vor, bereits in den Ausschreibungsunterlagen generell bei der Kostenzusammenstellung eine eigene Ruprik für etwaige Preisnachlässe und Skonti aufzunehmen.

Die Angebote für die gegenständlichen Erhaltungsarbeiten sind gebunden, sodaß eine besondere Kennzeichnung im Zuge des Angebotseröffnungsverfahrens entbehrlich war. Allerdings wurde auch festgestellt, daß drei Angebote und zwar

- * der Bauunternehmung Dipl.-Ing. Arch. Viktor Seidl, Kapfenberg,
- * der Firma Universale Bau AG, Wien und
- * der Firma LSH Fischer, Baugesellschaft m.b.H., Fürstenfeld

nicht gebunden sind. Seitens der Steiermärkischen Landesbahnen wurde hiezu bemerkt, daß

- * mit einer derart hohen Anzahl von Bietern nicht gerechnet wurde und deswegen zu wenig Angebote gebunden wurden,
- * Angebote außer Haus gebunden werden und daher es nicht möglich war, so kurzfristig den zusätzlichen Bietern gebundene Angebote zur Verfügung zu stellen.

Der Landesrechnungshof weist in diesem Zusammenhang auf den Abschnitt 4.2 der ÖNORM A 2050 hin, wonach alle Teile der Angebote in besonderer Weise so zu kennzeichnen (zu lochen) sind, daß ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.

Der Landesrechnungshof empfiehlt daher in Hinkunft, entweder sämtliche Angebote zu binden oder nach der Öffnung diese in besonderer Weise zu lochen oder zu versiegeln.

Die gegenständlichen Erhaltungsarbeiten wurden in zwei Abschnitte unterteilt, und zwar in den Abschnitt Feldbach - Gnas und Gnas - Bad Gleichenberg. Vergeben wurden vorerst die Arbeiten im Streckenbereich zwischen Feldbach und Gnas. Nach Durchrechnung und fachtechnischer Überprüfung der Angebote ergab sich für diesen Streckenbereich folgende Bieterreihung:

F i r m a	Nettoanbotssummen
1. Firma Dipl.-Ing. Fritz Webern, Bahnbauunternehmen, Graz	S 1,027.202,--
2. Firma Hamberger OHG, Bauunternehmung, Linz	S 1,205.535,--
3. Firma F. Maier & Co., Bahnbauunternehmen, Pausendorf	S 1,211.430,--
4. Firma Dipl.-Ing. Viktor Seidl, Bahnbauunternehmen, Kapfenberg	S 1,240.244,--
5. Firma Walter Ges.m.b.H. & Co. KG, Bauunternehmung, St. Pölten	S 1,257.015,--
6. Firma Michme & Polak Ges.m.b.H., Graz	S 1,287.085,--

Die Zustimmung für die Vergabe der Erhaltungsarbeiten an die Firma Dipl.-Ing. Fritz Webern, Bahnbauunternehmen, Graz, erfolgte durch die Steiermärkische Landesregierung mit Beschluß vom 27. April 1987. Die Vergabe der Erhaltungsarbeiten erfolgte sodann mittels Schluß- und Gegenschlußbrief.

Es kann festgestellt werden, daß die gegenständlichen Arbeiten ordnungsgemäß an den Bestbieter vergeben wurden.

c) Oberbauarbeiten Strecke Unzmarkt - Tamsweg (1988)

Für die Oberbauarbeiten auf der Strecke Unzmarkt - Tamsweg wurde von den Steiermärkischen Landesbahnen auf der Basis des Österreichischen Standardleistungsbuches für Oberbau eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Da alle Oberbauarbeiten unter Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes erfolgen, ist in den Ausschreibungsbedingungen enthalten, daß vom Bieter der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung gleicher Gleisbauarbeiten und das Vorhandensein eines entsprechend geschulten und geprüften Personales zu erbringen ist.

Die Unterlagen für die Anbotlegung wurden von insgesamt 22 Firmen erworben. Zum festgesetzten Anbotseröffnungstermin wurden 16 Angebote eingereicht. Die Anbotseröffnung wurde entsprechend den Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark und der ÖNORM A 2050 durchgeführt. In der Niederschrift wurden neben den Namen und den Adressen der Bieter auch Bruttoanbotssummen und allfällig gewährte Nachlässe eingetragen. Auch hier verweist der Landesrechnungshof wieder darauf, daß nach dem verwendeten Formular der angebotene Gesamtpreis ohne Umsatzsteuer, also der Nettoanbotspreis einzutragen wäre.

Die Prüfung der Angebote in rechnerischer und sachlicher Hinsicht erfolgte für die ersten sechs Bieter auf Grund der Reihung bei der Angebotseröffnung. Die restlichen Bieter wurden ohne detaillierte Nachrechnung auf Grund dieser Reihung übernommen. Die Angebotsprüfung erbrachte folgendes Ergebnis:

F i r m a	Nettoanbotssummen
1. Firma Walter Ges.m.b.H. & Co.KG, Hoch-Tief und Eisenbahnbau, St. Pölten	S 3,056.899,--
2. Firma Maier & Co. OHG, Bahnbau- unternehmen, Pausendorf	S 3,815.769,--
3. Firma Michme & Polak Ges.m.b.H., Bauunternehmen, Graz	S 3,972.581,--
4. Firma Hamberger Ges.m.b.H., Bauunternehmen, Linz	S 4,395.491,--
5. Firma Kallinger Bau, Bauunter- nehmen, Wien	S 4,439.667,--
6. Firma Dipl.-Ing.Swietelsky, Bau Ges.m.b.H. & Co. KG.,Graz	S 5,348.899,--

Unter Berücksichtigung des § 11 Abs. 2 der Vergabevorschrift für das Land Steiermark (5 % Klausel) ergab sich für die Firma Walter Ges.m.b.H. & Co. KG, Eisenbahnbau, St. Pölten, ein fiktiver Vergleichspreis von S 3,209.744,--, der noch immer unter dem Anbot des besten steirischen Bieters lag, der Firma Maier & Co. OHG, Bahnbauunternehmen, Pausendorf. Von den Steiermärkischen Landesbahnen wurde nach den Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark beantragt, die Firma Walter Ges.m.b.H. & Co. KG., Eisenbahnbau, St. Pölten, mit dem Auftrag zu betrauen.

Bei der Durchsicht des Regierungssitzungsantrages ist aufgefallen, daß die Angebotssumme des Billigst- bzw. Bestbieters ohne Berücksichtigung des Skontos dargestellt wurde, während die übrigen Angebotssummen nach Abzug der angebotenen Skonti aufgelistet wurden. Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Zukunft, unbedingt auf die einheitliche Darstellung des Ausschreibungsergebnisses zu achten, um die objektive Vergleichbarkeit der Angebotssummen sicherzustellen.

Auch bei diesem Projekt wird die wirtschaftliche Bedeutung der Einhaltung der Bestimmungen der Vergabungsvorschrift unterstrichen, zumal die beim gegenständlichen Ausschreibungsverfahren höchsten Angebotssummen bei über 8 Mio. Schilling lagen und somit ebenfalls eine beachtliche Streuung in der Höhe der Angebote festzustellen war.

6. Beschaffung von Hilfs- und Betriebsstoffen

a) Beschaffung von Heizölen für die Heizsaison 1987/88

Für die Heizsaison 1987/88 wurde am 25. September 1987 der voraussichtliche Bedarf an Heizöl leicht - Schwechat 2000 und Heizöl extra-leicht von den Steiermärkischen Landesbahnen beschränkt ausgeschrieben. Gegenstand der Ausschreibung waren

* 137.000 l Heizöl leicht-Schwechat 2000 bzw.

* 63.800 l Heizöl extra-leicht

mit einem Auftragsvolumen von S 558.194,--.

In den gegenständlichen Anbotsunterlagen wurden die einzelnen geschätzten Liefermengen für die Standorte

- Murau,
- Tamsweg,
- Weiz,
- Kapfenberg,
- Übelbach bzw.
- Feldbach

festgelegt, wobei aus den allgemeinen Kostenanbotsbedingungen bzw. aus der Preisangebotstabelle konkludent abzuleiten ist, daß Angebote für Teillieferungen zulässig waren.

Liefermengen

Tankanlage bei Dienststelle:	leicht - Schwechat 2000		extra leicht	
	Gesamtmenge	Teilabrufe	Gesamtmenge	Teilabrufe
Murau	55.000 1	5 x 10.000 1 1 x 5.000 1	20.000 1	4 x à 5.000 1
Tamsweg	-	-	12.000 1	2 x à 6.000 1
Weiz	60.000 1	10 x à 6.000 1	28.000 1	4 x à 7.000 1
Kapfenberg	-	-	-	-
Übelbach	10.000 1	Gesamtmenge	300 1	Gesamtmenge
Feldbach	12.000 1	Gesamtmenge	3.500 1	3 x à 1.000 1 1 x 500 1
Gesamtmenge	137.000 1	-	63.800 1	-

Neben der exakten Festlegung der möglichen Teilabrufe von Einzellieferungen innerhalb der Heizperiode wurden in den besonderen Bedingungen der Anbotsunterlagen im Sinne der ÖNORM A 2050 veränderliche Preise vereinbart. In einer Phase von fallenden Energiepreisen wird dies vom Landesrechnungshof positiv beurteilt.

Insgesamt wurden 19 Firmen zur Anbotslegung eingeladen, wovon folgende 14 Firmen tatsächlich Angebote einreichten:

- Firma Lutz, Weber & Co., 8055 Graz
- Firma Griessler Ges.m.b.H., 8700 Leoben
- Firma Raiffeisenverband Salzburg reg.Gen.m.b.H., 5020 Salzburg
- Mobil Oil Austria AG, 1015 Wien
- Firma Steirischer Landwirteverband reg.Gen.m.b.H., 8026 Graz
- Firma Landring Weiz reg.Gen.m.b.H., 8160 Weiz,
- Landgenossenschaft Oberes Murtal, 8850 Murau
- Firma Roth Heizöle Ges.m.b.H., 8010 Graz
- Firma Ofner, 8850 Murau
- Firma Rumpold Ges.m.b.H., 8793 Trofaiach
- Firma Alpenkohle Brunnschütz Ges.m.b.H., 8021 Graz
- Firma Grazer Kohlen-Handelsgesellschaft m.b.H., 8020 Graz
- Firma Leitner, 8020 Graz

- Firma Heizöl Expreß, Heizölhandelsgesellschaft m.b.H., 8020 Graz

Die Anbotsfrist endete am 9. Oktober 1987 um 10.00 Uhr und die Anbotseröffnung erfolgte am selben Tag um 11.00 Uhr. Auch an dieser Stelle bemerkt der Landesrechnungshof, daß es vorteilhaft wäre, Endtermin der Anbotsabgabe und Anbotseröffnung zeitlich so anzusetzen, daß Firmenvertreter, die persönlich ihre Anbote abgeben und auch bei der Anbotseröffnung anwesend sein wollen, nicht einen unnötigen Zeitverlust in Kauf nehmen müssen. Im gegenständlichen Vergabeverfahren waren laut Eröffnungsprotokoll vom 9. Oktober 1987 bei der Anbotseröffnung keine Vertreter anwesend. Die Zuschlags- und Bindefrist betrug ein Monat.

Bezüglich der Behandlung der Anbote bestimmt § 9 der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark, daß eingelaufene Anbote samt Beilagen bei der Einreichungsstelle ungeöffnet mit dem Eingangsvermerk zu versehen, nach der Reihe ihres Einlangens in ein Verzeichnis einzutragen und bis zum Zeitpunkt der Öffnung verschlossen aufzubewahren sind. Es muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß das rechtzeitige Einlangen der Anbote innerhalb der Anbotsfrist vom Landesrechnungshof nicht mehr nachvollzogen werden konnte, da die Kuverts, versehen mit den entsprechenden Eingangsstampiglien laut Angaben des Sachbearbeiters irrtümlich weggeworfen wurden. Die einzelnen Anbotsunterlagen der jeweiligen Bieter tragen lediglich einheitlich das Eingangsdatum 9. Oktober 1987, sodaß daraus bezüglich des tatsächlichen Einlangens kein Rückschluß gezogen werden

kann. Der Landesrechnungshof verweist in diesem Zusammenhang besonders auf die generelle exakte Dokumentation des Einreichdatums, da dieses nach § 10 der Vergabevorschrift für das Land Steiermark u.a. ein wesentliches Kriterium für den nachfolgenden Auswahlprozeß der einzelnen Angebote ist.

Die Bewertung der einzelnen Angebote erfolgte mittels eines selbsterstellten und nach Standorten bzw. Dienststellen gegliederten Tableaus. Bei der Durchsicht der gegenständlichen Aufstellung der Angebotspreise ist aufgefallen, daß darin das Angebot der Firma Grazer Kohlen - Handelsgesellschaft m.b.H., 8020 Graz nicht berücksichtigt wurde, obwohl dieses Angebot in das Eröffnungsprotokoll aufgenommen wurde. Offensichtlich handelt es sich dabei um einen Irrtum des Sachbearbeiters. In diesem Zusammenhang muß jedoch festgestellt werden, daß dieser Irrtum keine Auswirkungen auf die Auswahl des Billigst- bzw. Bestbieters hatte, da die von der gegenständlichen Firma angebotenen Einheitspreise im Vergleich zu anderen Bietern höher lagen.

Zur Auswahl der Bieter stellt der Landesrechnungshof folgendes fest:

Die Auftragsvergabe erfolgte bis auf zwei Ausnahmen an den Billigstbieter:

- * Vergabe einer Lieferung von 55.000 l Heizöl leicht-Schwechat 2000 für den Standort Murau

- * Vergabe einer Lieferung von 3.500 l Heizöl extra-leicht für den Standort Feldbach

Laut den vorliegenden Firmenangeboten war bezüglich der Lieferung von 55.000 l Heizöl leicht-Schwechat 2000 für den Standort Murau die Firma Leitner, 8020 Graz, mit S 2,55 pro Liter Billigstbieter. Tatsächlich wurde dieser Teilauftrag an die Firma Rumpold Ges.m.b.H., 8793 Trofaiach, vergeben, die einen Einheitspreis von S 2,59 pro Liter anbot. Die Preisdifferenz zum Billigstbieter betrug somit 1,57 %. Diese Vorgangsweise wurde damit begründet, daß die Firma Rumpold Ges.m.b.H., 8793 Trofaiach, welche in Murau auch eine Zweigniederlassung betreibt, ein potenter Kunde der Steiermärkischen Landesbahnen auf der Bahnstrecke Unzmarkt-Tamsweg speziell auf dem Sektor des Kohletransportes ist. Dazu ist grundsätzlich zu bemerken, daß diese Argumentation mit den Bestimmungen der Vergabevorschriften für das Land Steiermark nicht vereinbar ist. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes ist jedoch zu beachten, daß im praktischen Wirtschaftsleben Gegengeschäfte auf dem Gebiet der Kundenaquisition durchaus üblich sind. Derartige Vergabepraktiken dürfen jedoch nicht dazu führen, daß der Wettbewerb völlig ausgeschaltet wird. Der Landesrechnungshof sieht einen möglichen Weg darin, sich bei zukünftigen derartigen Konfliktfällen in Analogie zu den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der Vergabevorschrift für das Land Steiermark zu verhalten. Im Sinne eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatzes der Finanzmittel dürften dann

im Rahmen von Gegengeschäften mit potenten Kunden der Steiermärkischen Landesbahnen Preisdifferenzen zum Billigst- bzw. Bestbieter von mehr als 5 % keineswegs toleriert werden. Bei der gegenständlichen Vergabe wurde diese Preisdifferenz eingehalten.

Laut den vorliegenden Anbotsunterlagen war für die Lieferung von 3.500 l Heizöl extra-leicht für den Standort Feldbach die Firma Alpenkohle-Brunnschütz Ges.m.b.H. mit einem Einheitspreis von S 3,55 pro Liter Billigstbieter. Ursprünglich waren Teilabrufmengen von je 1.000 l bzw. 500 l vorgesehen. Nach Durchführung der Ausschreibung stellte sich laut Angaben des Sachbearbeiters heraus, daß der dafür vorgesehene Lagertank in Feldbach in technischer Hinsicht unbrauchbar geworden ist, und eine Reparatur aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr sinnvoll war. Somit konnten sich die Steiermärkischen Landesbahnen im gegenständlichen Fall nicht an die vereinbarten Lieferbedingungen halten. Der Ausweg konnte nur in der Direktbelieferung der einzelnen Bahnhöfe in Kleinmengen gefunden werden.

Die Firma Alpenkohle-Brunnschütz Ges.m.b.H. war zum angebotenen Einheitspreis von S 3,55 pro Liter nicht bereit, zusätzlich die Verteilerfunktion zu übernehmen, und zog ihr Anbot am 13. Oktober 1987 zurück. Daraufhin wurde der Lieferauftrag an die Firma Agrarunion Südost reg.Gen.m.b.H. am 23. Oktober 1987 zum Einheitspreis von S 3,58 pro Liter erteilt. Obwohl sich die gegenständliche Firma ursprünglich zur Direktbelieferung der einzelnen Bahnhöfe bereiterklärt hat, zog sie in späterer Folge am 18. November 1987 ebenfalls ihr Anbot zurück. Letztendlich war lediglich die

Firma Roth Ges.m.b.H., 8010 Graz, zum ursprünglich angebotenen Einheitspreis von S 3,90 pro Liter Heizöl extra-leicht bereit, die Direktversorgung der einzelnen Bahnhöfe im Streckenabschnitt Feldbach-Bad Gleichenberg zu übernehmen. Ihr wurde am 20. November 1987 der gegenständliche Auftrag zu den vorhin genannten Konditionen erteilt. Im Vergleich zum ursprünglichen Billigst- bzw. Bestanbot verteuerte sich somit dieser Auftrag um insgesamt S 1.225,--.

Dem Landesrechnungshof wurde versichert, daß in Zukunft die erforderliche Bedingung einer Direktbelieferung der einzelnen Bahnhöfe mit Heizöl extra-leicht auf der Bahnstrecke Feldbach-Bad Gleichenberg bereits in den Anbotsunterlagen fixiert wird.

Abschließend ist zu bemerken, daß dieser Sachverhalt vom Vergabevorgang vom zuständigen Sachbearbeiter dem Landesrechnungshof mündlich mitgeteilt wurde. In diesem Zusammenhang empfiehlt der Landesrechnungshof, für die Zukunft insbesondere beim Abweichen von der Vergabe an den Billigstbieter die Ursachen und Gründe einer derartigen Entscheidung im jeweiligen Vergabeakt schriftlich zu dokumentieren, um jederzeit die Abwicklung des Vergabeverfahrens lückenlos nachvollziehen zu können. Auch im Abschnitt 4.33 der ÖNORM A 2050 ist bezüglich der Dokumentation des Vergabeverfahrens festgehalten, daß über die Prüfung der Angebote und ihr Ergebnis eine Niederschrift zu verfassen ist, in welcher alle für die Beurteilung der Anbote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

b) Beschaffung von Kanzleimaterial

Der Landesrechnungshof hat die Beschaffung von Büromaterial im Zeitraum 1985 bis 1988 stichprobenweise überprüft. Hiebei ist folgende Vorgangsweise gegeben:

Die einzelnen Betriebsleitungen müssen jeweils zu Jahresbeginn ihren Jahresbedarf an Kanzleimaterial der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen bekanntgeben. Daraufhin wird von der Direktion der gesamte Jahresbedarf für den Bereich der Steiermärkischen Landesbahnen ermittelt und hiefür, soferne die nach der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark festgelegte Wertgrenze von S 40.000,-- überschritten wird, eine beschränkte Ausschreibung, zu der verschiedene Büromaterialfirmen geladen werden, durchgeführt.

In der Einladung an die Firmen zur Anbotslegung werden die erforderlichen Büromaterialien aufgelistet und vermerkt, daß die Preise für die einzelnen Büromaterialien einschließlich der Zustellung zu den Dienststellen der Steiermärkischen Landesbahnen in Graz, Murau, Weiz, Kapfenberg und Feldbach zu kalkulieren sind.

Die Anbotsteller müssen ihr Anbot bis zum festgesetzten Termin bei der Direktion der Steiermärkischen Landesbahn einreichen. Danach werden die Angebote unter Beziehung von zwei weiteren Beamten geöffnet und eine Anbotsniederschrift erstellt.

Nach der Anbotseröffnung erfolgt eine recht aufwendige Anbotsbewertung durch Vergleich der einzelnen Posi-

tionen, die nach Ansicht des Landesrechnungshofes durch mangelhafte Anbotsunterlagen wesentlich erschwert ist.

Zu den Anbotsunterlagen ist nachstehendes zu bemerken:

In den Anbotsunterlagen wird das benötigte Büromaterial aufgelistet und beschrieben. Dabei fehlen jedoch Spalten für die Angebotspreise. Die Firmen müssen daher die einzelnen Positionen nochmals auf eigenem Geschäftspapier auflisten, um den Stückpreis bzw. Gesamtpreis eintragen zu können. Der Landesrechnungshof erachtet dies als nicht zweckmäßig, da der Vergleich der Angebote dadurch sehr erschwert wird. Auf Grund der vielen Einzelpositionen bedarf es einer langwierigen Prüfung um allein festzustellen, ob von den einzelnen Firmen sämtliche Positionen angeboten wurden. Es wird daher empfohlen, in Hinkunft in den Angebotsformularen neben der Beschreibung des Büromaterials auch Spalten für den Einheits-, Positions- und Gesamtpreis vorzusehen.

Dies würde den Firmen die Anbotstellung und vor allem den Steiermärkischen Landesbahnen den Vergleich der einzelnen Angebote wesentlich erleichtern.

Bei der Durchsicht der Angebote ist weiters aufgefallen, daß die Firmen bei einzelnen Positionen wegen der zu wenig exakten Beschreibung unterschiedliche Produkte anbieten. Hiezu ein Beispiel:

Anzubieten waren 100 Stück Schmierblöcke A 5

- * Preis für 100 Stück Schmierblöcke A 5 mit 60 Blatt
- * Preis für 100 Stück Schmierblöcke A 5 mit 90 Blatt
- * Preis für 100 Stück Schmierblöcke A 5 mit 50 Blatt
- * Preis für Schmierblöcke A 5 pro Kilogramm

Diese unterschiedliche Anbotslegung erschwert ebenfalls den Vergleich wesentlich.

Da Büromaterial jährlich in annähernd gleicher Zusammensetzung anfällt und durch Überschreitung der Wertgrenze von S 40.000,-- nach der Vergebungsvorschrift für das Land Steiermark eine Ausschreibung notwendig ist, wäre es zweckmäßig, auf EDV-Basis ein Angebotsformular mit allgemeinen Bedingungen und einem Standardleistungsverzeichnis mit

- * einer Beschreibung der einzelnen Büromaterialien
- * Aufnahme einer Rubrik für Einheits-, Positions-, und Gesamtpreis

auszuarbeiten und für die Ausschreibungen in Hinkunft zu verwenden.

VI. ABRECHNUNG

Im Rahmen der gegenständlichen Prüfung wurden Teil- bzw. Schlußrechnungen speziell im Bau- und Erhaltungsbereich stichprobenartig einer näheren Betrachtung unterzogen. Die beauftragten Firmen legten je nach Höhe der Auftragssumme gemäß dem Bau- und Lieferungsfortschritt Abschlagsrechnungen, die nach Prüfung durch die örtliche Bauaufsicht der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen zur Bezahlung zugeführt wurden. Die Bearbeitung eingelangter Rechnungen erfolgte grundsätzlich in folgender Weise:

* **Örtliche Bauaufsicht**

Bei den meisten Projekten wird die Funktion der örtlichen Bauaufsicht vom jeweils zuständigen Bahnmeister bzw. Werkstättenleiter übernommen. Nur bei größeren Vorhaben (z.B. Errichtung einer Waggon- und Fahrzeugabstellhalle in Murau, Errichtung einer Omnibusgarage in Seebach usw.) wurde ein Baumeister bzw. ein Ziviltechniker mit der örtlichen Bauaufsicht betraut. Im Sinne einer raschen Abwicklung des Rechnungsprüfungsverfahrens erfolgt im wesentlichen eine direkte Zusendung der Teil- bzw. Schlußrechnung durch den Auftragnehmer an die jeweils zuständige Betriebsleitung. Die örtliche Bauaufsicht führt die materielle Prüfung durch, indem sie die Übereinstimmung der erbrachten mit der abgerechneten Lieferung und Leistung bestätigt oder gegebenenfalls Korrekturen durchführt.

* **Fachgruppe Bau- und Beschaffungsdienst/Materialverwaltung**

Die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Abschlagsrechnung wird von der örtlichen Bauleitung der genannten Fachgruppe übermittelt, die die

- fachtechnische Überprüfung bzw.
- die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit vornimmt, wobei in erster Linie auf die Übereinstimmung der Anbotspreise mit den Abrechnungspreisen geachtet wird.

* **Rechnungsdienst/Buchhaltung**

Den eigentlichen Zahlungsvorgang bzw. die Verbuchung des Geschäftsfalles wickelt der Rechnungsdienst der Steiermärkischen Landesbahnen ab. Nach Zuleitung der in fachtechnischer Hinsicht geprüften Rechnung wird diese nochmals einer allgemeinen Prüfung unterzogen, die vor allem

- das Vorliegen der erforderlichen Vorprüfungen,
- das Vorhandensein einer Bestellung sowie
- eine stichprobenartige rechnerische Nachprüfung

umfaßt. Schlußrechnungen werden auch ohne Vorliegen sämtlicher Prüfungsvermerke auf raschestem Wege der Verbuchung (nicht Bezahlung) zugeleitet, um vor allem den Vorsteuerabzug sicherzustellen.

Im Sinne der Darstellungen im Bericht des Landesrechnungshofes vom 30. September 1987 betreffend die Überprüfung der Geltendmachung der Vorsteuerbeträge in den Anstalten und Betrieben des Landes Steiermark, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, GZ.: LRH 20 V 1 - 1983/19, wird dies äußerst positiv beurteilt. Bei Bezahlung von Teil- bzw. Schlußrechnungen wird auf den Abzug von bedungenen Skonti besonders geachtet. Bis zur Überprüfung der Schlußrechnung und Anweisung des Restbetrages wird entsprechend den Bestimmungen der Anbotsunterlagen durchwegs ein 7 %iger Deckungsrücklaß einbehalten. Eine vorzeitige Auszahlung des jeweils vereinbarten Haftungsrücklasses ohne Vorliegen einer Bankgarantie konnte nicht festgestellt werden. Die durch einzelne Vergabeverträge festgelegten Haftungsrücklässe werden entweder in bar einbehalten oder durch entsprechende Bankhaftbriefe sichergestellt. Zusammenfassend muß somit festgestellt werden, daß sich im Rahmen der gegenständlichen stichprobenartigen Überprüfung einzelner Abrechnungsunterlagen keine Beanstandungen ergaben.

VII. SCHLUSSBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat stichprobenweise die Abwicklung der bei den Steiermärkischen Landesbahnen getätigten **Investitionen bzw. Erhaltungsmaßnahmen** insbesondere hinsichtlich der **Einhaltung der Vergabevorschrift für das Land Steiermark** überprüft.

Prüfungsgegenstand waren vorrangig die getätigten Investitionen

- * im Baubereich,
- * auf dem Fahrbetriebsmittelsektor,
- * im Bereich der maschinellen Anlagen,
- * im Bereich der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie
- * im Erhaltungsbereich

im Zeitraum 1985 bis 1988.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der durchgeführten Projekte bzw. Investitionen standen in erster Linie

- * die Einholung der erforderlichen Genehmigungen,
- * die Abwicklung des Ausschreibungs-, Angebots- und Zuschlagverfahrens sowie

- * die Form der Abrechnung

im Mittelpunkt des Interesses.

Die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark, zu deren Einhaltung die Steiermärkischen Landesbahnen als Wirtschaftsbetrieb des Landes gemäß § 1 der genannten Vorschrift verpflichtet sind, wurde in der "Grazer Zeitung - Amtsblatt für das Land Steiermark" vom 1. Oktober 1965, Nr. 299, wiederverlautbart. Im Sinne der Vergabungsvorschrift versteht man unter Vergabung alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen. Das sind

- * Ausschreibung,
- * Anbot und
- * Zuschlag.

Die Ausschreibung ist die nach festen Regeln an Unternehmer gerichtete Einladung, Anbote zur Erbringung einer bestimmten Leistung einzureichen. Das Anbot ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung unter Einhaltung festgelegter Bestimmungen erbringen zu wollen. Der Zuschlag ist die Verständigung eines Bieters durch den Auftraggeber von der Annahme seines Angebotes.

Subsidiär zu den Bestimmungen der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark gelten auch die Bestimmungen der ÖNORM A 2050 "Vergabung von Leistungen". Speziell für den Bahnbetrieb werden seitens der Steiermärkischen Landesbahnen noch die ergänzenden Angebotsbedingungen und Vertragsbestimmungen der Österreichischen Bundesbahnen für die Ausführung von Bauleistungen herangezogen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Steiermärkischen Landesbahnen sind gemessen an den wesentlichsten ertrags- und finanzwirtschaftlichen Kennzahlen der bedeutendste Wirtschaftsbetrieb des Landes Steiermark. Er ist aber auch jener Wirtschaftsbetrieb des Landes, welcher den weitaus größten Gebärungsausgang zu verzeichnen hat. Die Erfolgsentwicklung der Steiermärkischen Landesbahnen war im Betrachtungszeitraum 1984 bis 1986 durch ständig steigende Betriebsverluste gekennzeichnet. Der Betriebsverlust ist von rund 87 Mio. Schilling im Jahre 1984 auf knapp 99 Mio. Schilling im Jahre 1986 kontinuierlich angestiegen. Diese **Betriebsverluststeigerung** war in erster Linie durch kontinuierliche **Frequenz- bzw. Auslastungseinbrüche** verursacht worden. Durch den hohen Anteil von Aufwendungen mit Fixkostencharakter konnten diese nicht im entsprechenden Ausmaß der rückläufigen Ertragsentwicklung angepaßt werden. Obwohl sich der Frequenz- bzw. Auslastungsrückgang im Jahre 1987 fortsetzte, gelang es den Steiermärkischen Landesbahnen im Geschäftsjahr 1987 im wesentlichen in Folge von **Personalkosteneinsparungen** (auf Grund von Rationalisierungsmaßnahmen speziell im Bereich des Bahnbetriebes wurden natürliche Personalabgänge größtenteils nicht mehr nachbesetzt) sowie **Einsparungen beim Sachaufwand im Bau- und Bahnerhaltungsdienst** (- 17 % gegenüber dem Wert des Vorjahres) den **Gebärungsabgang zu stabilisieren** bzw. der Betriebsverlust reduzierte sich im Jahre 1987 gegenüber dem Vorjahr um knapp 3 Millionen Schilling auf rund 96,8 Millionen Schilling. Die näheren Details über die Gebärungsentwicklung der Steiermärkischen Landesbahnen

sind im Bericht des Landesrechnungshofes betreffend die "Überprüfung der Rechnungsabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe des Landes Steiermark für das Geschäftsjahr 1987", GZ.: LRH 20 W 1 - 1988, dargestellt.

Investitionstätigkeit / Sachausgaben der Steiermärkischen Landesbahnen

In den Jahren 1985 bis einschließlich 1987 wurde von den Steiermärkischen Landesbahnen ein **jährliches Investitionsvolumen von durchschnittlich 29,2 Mio. Schilling** abgewickelt. Die **aufwandswirksamen Sachausgaben** des gegenständlichen Wirtschaftsbetriebes erreichten im Beobachtungszeitraum jährlich ebenfalls ein beachtliches Ausmaß von **durchschnittlich rund 62,7 Mio. Schilling**.

Der Einsatz von öffentlichen Finanzmitteln bei den Steiermärkischen Landesbahnen erfolgt im wesentlichen in den Bereichen

- * Personalausgaben,
- * Sachausgaben sowie
- * im Bereich der Investitionen.

Während sich die Einsparungen auf dem Personalsektor infolge von Rationalisierungen in erster Linie auf den natürlichen Abgang konzentrieren, kommt in einer

Phase der Stagnation bzw. Rezession auf der Einnahmenseite im Bereich der Investitionen und Sachausgaben zum Zwecke der Kostensenkung und damit zur Verluststabilisierung der Einhaltung der Vergabevorschrift des Landes Steiermark eine besondere Bedeutung zu.

Der Landesrechnungshof hat im Jahre 1983 eine Überprüfung des Bahnbetriebes der Steiermärkischen Landesbahnen durchgeführt (Bericht vom 8. Februar 1984, GZ.: LRH 13 L 1 - 1983/5). Im Zuge dieser Prüfung wurde auch die Vergabe der Oberbauarbeiten an Baufirmen untersucht. Hierbei wurde festgestellt, daß trotz Überschreitung der geltenden Wertgrenze für öffentliche Ausschreibungen die Erhaltungsarbeiten beschränkt ausgeschrieben wurden. Der Landesrechnungshof hat dabei in seinem Bericht erwähnt, daß die zu vergebenden Erhaltungsmaßnahmen öffentlich und nicht beschränkt auszuschreiben gewesen wären und in Hinkunft die Einhaltung der Vergabevorschrift für das Land Steiermark dringend empfohlen.

Der Landesrechnungshof konnte im Zuge dieser Prüfung beobachten, daß den **seinerzeitigen Empfehlungen des Landesrechnungshofes voll Rechnung getragen** wurde und Lieferungen bzw. Leistungen mit einem Gesamtvolumen von über einer Million Schilling entsprechend der in der Vergabevorschrift für das Land Steiermark festgelegten Wertgrenze nunmehr öffentlich ausgeschrieben werden, was vom Landesrechnungshof äußerst positiv beurteilt wird. Insgesamt kann der Landesrechnungshof trotz einzelner Anregungen und Kritikpunkte feststellen, daß Auftragsvergaben im Bereich der Steiermärkischen Landesbahnen im wesentlichen ordnungsgemäß

erfolgen und sämtliche Bedienstete, die mit Auftragsvergaben befaßt sind, bemüht waren, ihre Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Bei der Beurteilung einzelner Vergabeverfahren war auch zu berücksichtigen, daß bedingt durch bahnspezifische Investitionen und durch die Verteilung der Betriebsstandorte auf weite Bereiche der Steiermark oftmals nur ein kleiner Bieterkreis zur Verfügung stand. Einige im Zuge dieser Prüfung vom Landesrechnungshof vorgebrachten Anregungen, welche in den folgenden Ausführungen noch näher dargelegt werden, wurden von den Steiermärkischen Landesbahnen bereits aufgegriffen.

Feststellungen und Anregungen

*** Baubereich**

Der Landesrechnungshof hat aus einer Vielzahl von Bauprojekten stichprobenartig zwei Vorhaben näher beleuchtet.

- Errichtung einer Waggon- und Fahrzeugabstellhalle in Murau
- Errichtung einer Omnibusgarage in Seebach.

Grundsätzlich war festzustellen, daß die **gegenständlichen Auftragsvergaben** unter Einhaltung der Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark **ordnungsgemäß an den Bestbieter erfolgten.**

Entsprechend der Vergabungsvorschrift wurden die Baumeisterarbeiten zur Errichtung einer Omnibusgarage in Seebach beschränkt ausgeschrieben, da von einer Anbotshöhe unter einer Million ausgegangen wurde. Letztlich lag das Anbotsvolumen des Bestbieters inklusive Umsatzsteuer knapp über einer Million Schilling. Der Landesrechnungshof empfiehlt in Hinkunft Lieferungen und Leistungen, die ein **Anbotsergebnis nahe an der Millionengrenze** erwarten lassen, von vornherein **öffentlich auszuschreiben**. Wie die Praxis immer wieder zeigt, ist ein möglichst großer Bieterkreis die Grundvoraussetzung für die preisgünstige Durchführung von Projekten.

Die Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark regelt auch den Vorgang der Eröffnung der Anbote. Noch wesentlich ausführlicher ist die Regelung dieses Vorganges in der ÖNORM A 2050 im Abschnitt 4.2 dargestellt. Darin ist festgehalten, daß alle Teile der Anbote in besonderer Weise so zu kennzeichnen (zu lochen) sind, daß ein nachträgliches Auswechseln von Anbotsunterlagen oder Teilen davon feststellbar wäre. Im Zuge der Prüfung wurde festgestellt, daß einige Firmenangebote weder gebunden noch besonders gelocht waren. Um in Hinkunft von vornherein eine kritikfreie Abwicklung des Vergabeverfahrens gewährleisten zu können, empfiehlt der Landesrechnungshof unbedingt **auf die Bestimmungen des Abschnittes 4.2 der ÖNORM A 2050 besonders zu achten**.

Im derzeit in Verwendung stehenden Eröffnungsprotokollformular ist die Eintragung der Nettoanbotssummen (ohne USt.) der einzelnen Bieter vorgesehen. Der Landesrechnungshof stellte fest, daß in den gegenständlichen Protokollen Bruttoanbotssummen (inkl. USt.) festgehalten wurden. Um hier Irrtümer zu vermeiden, wird angeregt, sich **bei den Eintragungen unbedingt formularkonform zu verhalten**. In diesem Zusammenhang wurde eine **Neukonzeption eines Eröffnungsprotokollformulares** entsprechend den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 der Vergabevorschrift für das Land Steiermark diskutiert. Diese Anregung wurde positiv aufgenommen, und es werden bereits Überlegungen bezüglich einer Umgestaltung des derzeit in Verwendung stehenden Eröffnungsprotokollformulares angestellt.

Bei den meisten Ausschreibungen wurde die Frist der Anbotsabgabe mit 10.00 Uhr und der Zeitpunkt der Anbotseröffnung am selben Tag mit 11.00 Uhr festgelegt. Der Landesrechnungshof regt an, Anbotsabgabe und Anbotseröffnung in Hinkunft zeitlich so anzusetzen, damit Firmenvertreter, die persönlich ihre Anbote abgeben, und die auch bei der Anbotseröffnung anwesend sein wollen, nicht einen unnötigen Zeitverlust in Kauf nehmen müssen.

* **Fahrbetriebsmittel**

Bis zum Jahre 1984 wurden beim Ankauf von Fahrbetriebsmitteln **kaum Ausschreibungen** durchgeführt. Die Vergabe erfolgte im wesentlichen

freihändig. **Ab dem Jahre 1985** wurden auch in diesem Bereich entsprechend der Vergabevorschrift für das Land Steiermark **Ausschreibungen vorgenommen.**

Der Landesrechnungshof hat stichprobenartig einzelne Vergaben in den Bereichen

- Bahnfahrbetriebsmittel (Waggons)
- Linienomnibusse
- LKW's sowie
- Gebrauchtfahrzeuge

näher überprüft.

Grundsätzlich konnte bei Anschaffungen von neuen Fahrbetriebsmitteln festgestellt werden, daß die Wertgrenze gemäß der Vergabevorschrift bezüglich öffentlicher Ausschreibungen von einer Million Schilling eingehalten wurde. Generell wurden bei allen überprüften Vergaben die erforderlichen behördlichen Bewilligungen bzw. die Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeholt.

Bei einzelnen überprüften Vergaben, wie z.B. die Beschaffung eines LKW's mit Kofferaufbau und Ladebordwand für den Standort Weiz, die Anschaffung eines Gelenkomnibusses für den Standort Kapfenberg, die Beschaffung eines gebrauchten Mercedes-Reiseomnibusses für den Standort Weiz usw., stellte der Landesrechnungshof **nachträgliche Preisverhandlungen** fest.

Die einschlägige ÖNORM A 2050 verbietet im Abschnitt 4.4 ausdrücklich das Verhandeln mit Bieterern wie folgt:

"4.4 Verhandlung mit Bieterern.

Während des Vergebungsverfahrens darf der Auftraggeber mit einem Bieter grundsätzlich nicht verhandeln. Unzulässig sind insbesondere Verhandlungen über eine Änderung der Angebote, welche die Erlangung von Preisnachlässen - auch in Form von nicht gesondert vergüteten zusätzlichen Leistungen - bezwecken oder sonst gegen den Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Bieter verstoßen."

Zu dem oft vorgebrachten Argument, man könne sich durch nachträgliches Verhandeln enorm viel einsparen, ist folgender Sachverhalt anzuführen:

Den Bieterern ist in den meisten Fällen von vornherein bekannt, daß die ausschreibende Stelle nachträglich die Preise verändern will. Jeder Bieter, der sein Angebot ernst meint, ist daher gezwungen, in Form eines Verhandlungszuschlages jene Kosten zusätzlich einzukalkulieren, von denen er annimmt, daß sie nachher herunterverhandelt werden. Nun ist auch der verhandelnden Stelle unklar, wie groß die Höhe des einkalkulierten Verhandlungszuschlages ist, sodaß letztlich in der Regel durch die nachträgliche nicht vollständige Ausnutzung dieses Verhandlungszuschlages der Vorteil beim Bieter liegt und damit das gesamte Preisniveau gehoben wird. Stimmt der Bieter jedoch über das Maß der kostentragenden Preise hinaus Reduzierungen zu, so wirkt sich das nachteilig auf die Qualität

der ausgeführten Leistungen aus bzw. stellen sich Insolvenzen mit kostenerhöhenden Nebenwirkungen für den Auftraggeber ein. Unter diesem Gesichtspunkt sind Preisreduzierungen durch Preisverhandlungen letztlich nur momentane Scheinerfolge. **Der Landesrechnungshof empfiehlt** daher aus den vorhin erwähnten Gründen, in Hinkunft **Preisverhandlungen** im Rahmen von Vergebungsverfahren **unter allen Umständen zu unterlassen.**

Bei der Anschaffung eines Linienomnibusses für den Standort Murau im Jahre 1987 wurden nach fachlicher Prüfung der eingereichten Angebote der MAN-Linienomnibus 292 R und der Mercedes Benz Linienomnibus 0303 15 KHP L in die nähere Auswahl gezogen, wobei letztlich der Auftrag an die Fa. Daimler Benz erging, obwohl das von der Fa. ÖAF - Gräf & Stift AG angebotene Fahrzeug technisch gleichwertig und in der Anschaffung um rd. S 76.000,- günstiger war. Als **wesentlicher Grund** für die Vergabeentscheidung wurde die **Typengleichheit** angeführt, d.h., daß im Betriebsbereich Murau bislang nur Omnibusse der Marke Mercedes Benz im Einsatz stehen. Der Landesrechnungshof vertritt hiezu die Auffassung, daß die **Typengleichheit kein ausreichender Grund** für die Vergabeentscheidung sein kann. Eine Ausschreibung hat den Sinn, daß verschiedene Firmen ihre Erzeugnisse unter Konkurrenzdruck anbieten können, wobei den Erfordernissen der Ausschreibung Rechnung getragen werden muß.

Für den Fall, daß diese von den Anbietern erfüllt werden, muß letztlich der Preis entscheidend sein.

Wenn von vornherein nur eine Type - in diesem Fall Mercedes Benz - für den gegenständlichen Betriebsbereich in Frage kommt, hat die **Ausschreibung ihren Sinn verloren**. Der Landesrechnungshof sieht kein schwerwiegendes Problem darin, daß Omnibusse verschiedener Fabrikate im Einsatz stehen, zumal bei anderen Unternehmungen der öffentlichen Verkehrswirtschaft (z.B. Post, Grazer Verkehrsbetriebe) sowie bei privaten Reisebusunternehmen die Typenvielfalt bei Omnibussen durchaus üblich ist.

Bei der Anschaffung eines gebrauchten Mercedes-Reiseomnibusses zum Nettopreis von S 1,470.000,- für den Standort Weiz im Jahre 1988 wurde im gegenständlichen Regierungssitzungsantrag u.a. auch mit einer **beabsichtigten Typenvereinheitlichung** argumentiert. In der Kraftwagenbetriebsleitung Weiz stehen derzeit 6 Omnibusse im Betrieb, davon 5 des Fabrikates MAN und ein Omnibus des Fabrikates Mercedes Benz. Aus dieser Sicht erscheint dem Landesrechnungshof die Anschaffung des Mercedes Benz im Zuge einer Typenvereinheitlichung, insbesondere auf die Kraftwagenbetriebsleitung Weiz bezogen, nicht schlüssig. Nach Auffassung des Landesrechnungshofes dürfen die in Regierungssitzungsanträgen mehrmals betonten **Vorteile der Typeneinheitlichkeit** bezüglich der Reparaturen und Ersatzteilhal-

tung **nicht überbewertet werden**. Was die Ersatzteillagerhaltung betrifft, ist aus betriebswirtschaftlicher Sicht festzuhalten, daß eine umfangreiche Ersatzteilhaltung aus Gründen einer höheren Kapitalbindung nicht zielführend und in den Werkstätten auch nicht zu beobachten war. Typeneinheitlichkeit bedeutet auf Grund von verschiedener Fabrikaten und Neuentwicklungen auch nicht generelle Einheitlichkeit bei den Ersatzteilen.

Hinsichtlich der Durchführung von Reparaturen müßte nach Ansicht des Landesrechnungshofes das qualifizierte Werkstättenpersonal der Steiermärkischen Landesbahnen durchaus in der Lage sein, "Normalreparaturen" an verschiedensten Fahrzeugtypen zur vollsten Zufriedenheit durchführen zu können. Bei "Großreparaturen" (z.B. Motorschäden etc.) müssen in der Regel bei allen Fahrzeugtypen die Leistungen der Zentralwerkstätten der Erzeugerfirmen in Anspruch genommen werden, sodaß diesbezüglich auch kein triftiger Grund für eine Typeneinheitlichkeit vorliegt. **Der Landesrechnungshof warnt vor** einer Entwicklung in Richtung genereller **Typeneinheitlichkeit** sowohl auf dem Bus- als auch auf dem LKW-Sektor, zumal dies einerseits den Intentionen der Vergabungsvorschrift des Landes Steiermark widerspricht und andererseits die **Bieterstellung des "Einheitslieferanten" zusehends stärker wird**, indem der Wettbewerb ausgeschaltet wird, was sich in vielen Fällen nachteilig auf den wirtschaftlichen und sparsamen Finanzmitteleinsatz auswirkt.

Im Zuge der Prüfung konnte festgestellt werden, daß in letzter Zeit eine Reihe von **Gebrauchtfahrzeugen** angeschafft wurde. In diesem Bereich herrscht nach wie vor die **freihändige Vergabe** vor. Der Landesrechnungshof teilt die Auffassung der Steiermärkischen Landesbahnen dahingehend, daß eine Ausschreibung von Gebrauchtfahrzeugen schwierig ist. Hiezu wird auf die unterschiedlichen Baujahre, Kilometerleistungen und den Allgemeinzustand der Fahrzeuge hingewiesen. Der Landesrechnungshof erachtet es jedoch trotzdem als erforderlich, daß im Sinne der Vergabevorschrift für das Land Steiermark auch bei einer freihändigen Vergabe **Vergleichsanbote eingeholt werden**. Sofern an die Anschaffung eines Gebrauchtfahrzeuges gedacht ist, empfiehlt der Landesrechnungshof, verstärkt an verschiedene Firmen heranzutreten, um letztlich auf Grund von größeren Auswahlmöglichkeiten nach dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit das für den Betrieb kostengünstigste Fahrzeug anschaffen zu können.

* **Hilfs- und Betriebsstoffe**

Weiters hat der Landesrechnungshof stichprobenartig die Beschaffung von Heizölen für die Heizsaison 1987/88 sowie die Beschaffung von Kanzleimaterial analysiert. Bezüglich der Heizölbeschaffung wurde am 25. September 1987 für den voraussichtlichen Bedarf an Heizöl im Ausmaß

von über 200.000 l eine beschränkte Rahmenaus-schreibung durchgeführt, wobei aus den allgemei-nen Kostenanbotsbedingungen konkludent abzuleiten war, daß Angebote für Teillieferungen zulässig waren. Das rechtzeitige Einlangen der Angebote innerhalb der Anbotsfrist konnte vom Landesrech-nungshof nicht mehr nachvollzogen werden, da die Kuverts, versehen mit den entsprechenden Eingangsstampiglien, laut Angaben des Sachbe-arbeiters irrtümlich weggeworfen wurden. **Die Vergabe der Teilaufträge erfolgte im wesentlichen an die jeweiligen Billigst- bzw. Bestbieter.**

Im Rahmen der Anbotsauswertung war bezüglich der Lieferung von 55.000 l Heizöl leicht - Schwechat 2000 für den Standort Murau die Fa. Leitner, 8020 Graz, mit S 2,55 pro Liter Bil-ligstbieter. Tatsächlich wurde dieser Teilauftrag an die Fa. Rumpold GesmbH, 8793 Trofaiach, vergeben, die einen Einheitspreis von S 2,59 pro Liter anbot und somit um 1,57 % über dem Billigstbieter lag. Diese Vorgangsweise wurde damit begründet, daß die gegenständliche Firma ein potenter Kunde der Steiermärkischen Landes-bahnen auf der Bahnstrecke Unzmarkt-Tamsweg speziell auf dem Sektor des Kohletransportes ist. Dazu stellt der Landesrechnungshof grund-sätzlich fest, daß diese Argumentation mit den Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark nicht vereinbar ist. Es ist jedoch zu beachten, daß im praktischen Wirtschaftsleben **Gegengeschäfte durchaus üblich** sind. Derartige Vergabepraktiken dürfen jedoch

nicht dazu führen, daß der Wettbewerb völlig ausgeschaltet wird. Der Landesrechnungshof sieht einen möglichen Weg darin, sich bei zukünftigen derartigen Konfliktfällen in Analogie zu den Bestimmungen des § 11 Abs. 2 der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark zu verhalten. Im Sinne eines sparsamen Finanzeinsatzes sollten **im Rahmen von Gegengeschäften mit potenten Kunden Preisdifferenzen zum Billigst- bzw. Bestbieter von mehr als 5 % keinesfalls toleriert** werden. Bei der gegenständlichen Vergabe wurde diese Preisdifferenz eingehalten.

Auch bei der Beschaffung von Kanzleimaterial (Bürobedarf) wird für den voraussichtlichen Jahresbedarf eine beschränkte Rahmenausschreibung durchgeführt. Nach der Anbotseröffnung erfolgt nach Auffassung des Landesrechnungshofes eine recht aufwendige Anbotsbewertung, die im wesentlichen durch Mängel in den Anbotsunterlagen hervorgerufen wird. In den gegenständlichen Anbotsunterlagen wird das benötigte Büromaterial aufgelistet. Dabei fehlen jedoch Spalten für die Anbotspreise. Die Bieter müssen daher die einzelnen Positionen nochmals auf eigenem Geschäftspapier auflisten, um den Stückpreis bzw. Gesamtpreis eintragen zu können. Der Landesrechnungshof erachtet dies als nicht zweckmäßig, da dadurch der Vergleich der Angebote sehr erschwert wird. Bei der Durchsicht der Angebote ist weiters aufgefallen, daß die Firmen bei einzelnen Positionen wegen der zu wenig exakten Beschreibung unterschiedliche Produkte anbieten.

Beispiele sind im Hauptteil des Berichtes angeführt.

Da der Büromaterialbedarf jährlich in annähernd gleicher Zusammensetzung anfällt, wäre es nach Ansicht des Landesrechnungshofes zweckmäßig, auf EDV-Basis ein Angebotsformular mit allgemeinen Bedingungen und einem Standardleistungsverzeichnis mit

- einer Beschreibung der einzelnen Büromaterialien sowie
- Aufnahme einer Ruprik für Einheits-, Positions- und Gesamtpreis

auszuarbeiten, und für die Ausschreibungen in Hinkunft zu verwenden.

* **Erhaltungsmaßnahmen im Bahnstreckenbereich**

Wie schon in der Einleitung darauf hingewiesen wurde, hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Überprüfung des Bahnbetriebes im Jahre 1983 beim Ausschreibungsverfahren betreffend der Vergabe von Oberbauarbeiten an Baufirmen Verstöße gegen Bestimmungen der Vergabevorschrift für das Land Steiermark festgestellt. Laut stichprobenartiger Überprüfung werden nunmehr Vergaben in diesem Bereich mit einem Leistungsvolumen von über einer Million Schilling entsprechend der Vergabevorschrift öffentlich ausgeschrieben.

Der Landesrechnungshof hat aus einer Reihe von Projekten stichprobenmäßig folgende Vorhaben näher untersucht:

- Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Unzmarkt-Tamsweg (1987)
- Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Feldbach-Bad Gleichberg (1987)
- Oberbauarbeiten auf der Strecke Unzmarkt-Tamsweg (1988)

Bei allen überprüften Projekten konnte festgestellt werden, daß der jeweilige Auftrag gemäß dem Ergebnis des Anbotprüfungsverfahrens an den Bestbieter vergeben wurde. Die Überprüfung und Durchrechnung der Angebote erfolgte bei den Steiermärkischen Landesbahnen durchwegs EDV-mäßig. Der Landesrechnungshof hat stichprobenartig die gegenständlichen Auswertungsunterlagen analysiert und dabei speziell beim Projekt "Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Unzmarkt-Tamsweg (1987)" Übertragungs- bzw. Rechenfehler vorgefunden. Diese Fehler haben sich zwar nicht auf die korrekte Vergabeentscheidung ausgewirkt, jedoch zeigt dieser Fall deutlich, daß bei Anbotsauswertungen auf EDV-Basis zumindest auf eine **exakte Kontrolle der Eingabedaten nicht verzichtet werden sollte**. Da ohnehin eine EDV-Auswertung vorgenommen wird, regt der Landesrechnungshof weiters an, zusätzlich ein **Programm** zu realisieren, **das eine Auswertung**

mit einer Darstellung der Maximal- und Minimalpreise ermöglicht. Damit wird das Erkennen von spekulativer Preisgestaltung wesentlich erleichtert.

Abschließend ist noch zu erwähnen, daß speziell bei Vergabefällen im Bereich der Erhaltungsmaßnahmen die **Streuung bei den Anbotssummen der jeweiligen Bieter besonders groß** war. Die Bandbreite der Anbotssummen lag im Falle der Gleisbauarbeiten im Streckenbereich Unzmarkt-Tamsweg zwischen S 2,876.350,- und S 7,225.105,-. Auch beim Projekt "Oberbauarbeiten auf der Strecke Unzmarkt-Tamsweg" im Jahre 1988 lag zwischen der niedersten und der höchsten Anbotssumme eine beachtliche Differenz von rd. 5 Millionen Schilling. **Dadurch wird die enorme wirtschaftliche Bedeutung der Einhaltung der Vergabevorschrift des Landes Steiermark besonders eindrucksvoll verdeutlicht.**

Am 24. Oktober fand in den Räumen des Landesrechnungshofdirektors eine Schlußbesprechung statt, an der

vom Büro Landesrat
Waltraud Klasnic

ORR. Dr. Reingard STEINER

von der Rechtsabteilung 3

ORR. Dr. Walter DORAUER

von der Direktion der
Steiermärkischen Landes-
bahnen

Direktor Dr. Wolfgang ZAUHAR
LB-Direktionsrat Dr. Maria MELLACHER
LB-Direktionsrat
Dipl.-Ing. Franz BRÜNNER

vom Landesrechnungshof

Landesrechnungshofdirektor
Wirkl.Hofrat Dr. Herbert LIEB
Landesrechnungshofdirektorstell-
vertreter Wirkl.Hofrat
Dr. Hans LEIKAUF
Hofrat Dipl.-Ing. Werner SCHWARZL
prov.Kom. Mag. Anton TACKNER

teilgenommen haben.

Bei dieser Schlußbesprechung wurden die wesentlichsten
Prüfungsergebnisse in ausführlicher Form behandelt.

G r a z, am 25. Oktober 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Dr. Lieb)

